

Zivilprozessrecht

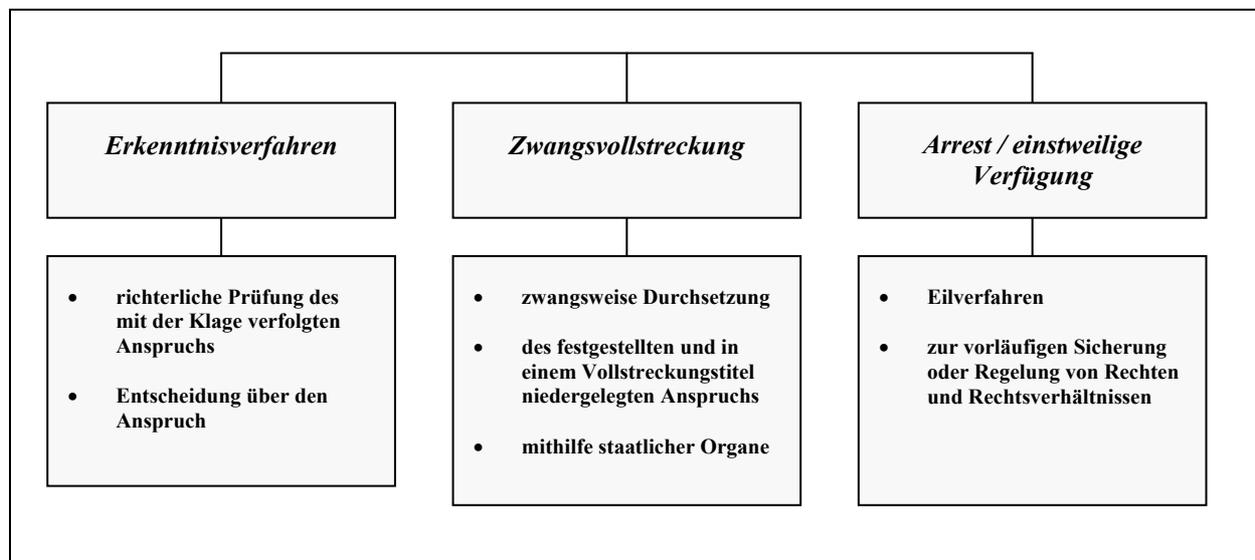
I. Das Erkenntnisverfahren

1. Einführung

Was versteht man unter dem „Justizmonopol“ des Staates?	<ul style="list-style-type: none">• im modernen Staat ist eine eigenmächtige gewaltsame Durchsetzung des Rechts grundsätzlich verboten• Grund: ein solches eigenmächtiges Vorgehen würde den Rechtsfrieden stören• der moderne Staat nimmt daher das „Justizmonopol“ für sich in Anspruch
Welche Pflicht korrespondiert mit dem Justizmonopol des Staates?	<ul style="list-style-type: none">• der Staat hat nicht nur die Befugnis sondern auch die Pflicht zur Rechtspflege („Justizgewährungspflicht“)• er muss also Organe der Rechtspflege (Gerichte) schaffen und ein wirkungsvolles rechtsstaatliches Verfahren gewähren
Resultiert aus der Justizgewährungspflicht des Staates ein entsprechender Anspruch des Bürgers?	<ul style="list-style-type: none">• ja; der Bürger hat ein entsprechendes subjektiv-öffentliches Recht gegen den Staat („Justizgewährungsanspruch“)• sucht der Bürger also Rechtsschutz, so hat er einen Anspruch darauf, dass die angerufenen Organe entsprechend der jeweiligen Verfahrensordnungen tätig werden
Welches Rechtsmittel steht dem Bürger bei einer Verletzung seines Justizgewährungsanspruchs zu?	<ul style="list-style-type: none">• die Untätigkeitsbeschwerde, § 567 ZPO
Auf welchem Wege können zivilrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt werden?	<ul style="list-style-type: none">• fünf Möglichkeiten:<ol style="list-style-type: none">1. außergerichtliche Schlichtungsstellen (bei den Gemeinden, Handwerkskammern, Ärztekammern usw.)2. Mediation3. Anwaltsvergleich, § 796a ff. ZPO4. Schiedsgericht nach vorheriger Vereinbarung5. Obligatorisches Schlichtungsverfahren

Was ist die Aufgabe des Zivilprozesses?	<ul style="list-style-type: none"> • der Zivilprozess ist ein staatlich geregeltes Verfahren zur Feststellung, Gestaltung, Durchsetzung oder zum vorläufigen Schutz privater Rechte
Auf welche Streitigkeiten findet das Zivilprozessrecht Anwendung?	<ul style="list-style-type: none"> • für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten iSv. § 13 GVG • für alle anderen Streitigkeiten, die den Zivilgerichten durch Gesetz zugewiesen sind (etwa Streitigkeiten über die Höhe von Enteignungsentschädigungen, Art. 14 Abs. 3 S. 4 GG)
In welche Teile gliedert sich der Zivilprozess?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Grafik

Grafik: Gliederung des Zivilprozesses



Was versteht man unter der „ordentlichen Gerichtsbarkeit“?	<ul style="list-style-type: none"> • die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, §§ 12, 13 GVG • ursprünglich bezeichnete der Begriff „ordentlich“ die Unabhängigkeit der Gerichte von der Verwaltung • heute sind letztlich alle Gerichte (also etwa auch die Verwaltungsgerichte) „ordentliche Gerichte“; der Begriff hat sich dennoch gehalten
--	---

Tabelle: Der Instanzenzug der Zivilgerichtsbarkeit

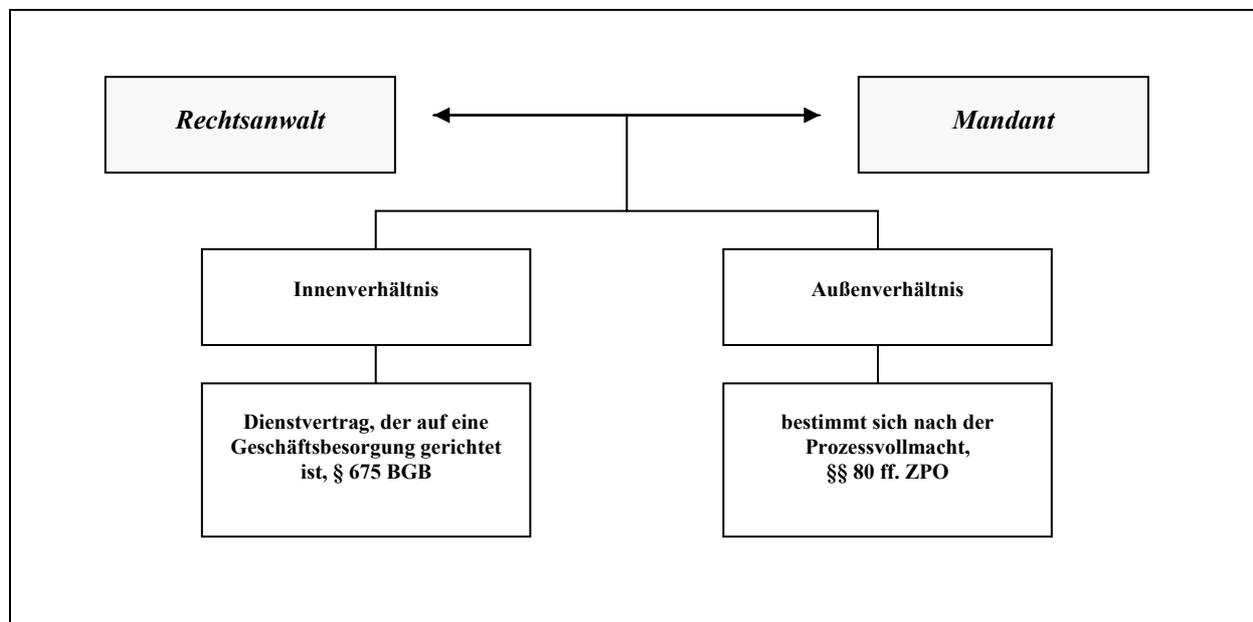
	Erste Instanz	Zweite Instanz	Dritte Instanz
Amtsgericht	<ul style="list-style-type: none"> Streitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließlich 5.000 Euro, § 23 GVG Streitigkeiten iSv. § 23 Nr. 2 GVG Familiensachen, § 23a GVG 		
Landgericht	<ul style="list-style-type: none"> alle Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, § 71 Abs. 1 GVG Klagen aus Amtshaftung, § 71 Abs. 2 GVG 	<ul style="list-style-type: none"> Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts in allgemeinen Zivilsachen, § 72 GVG 	
Oberlandesgericht		<ul style="list-style-type: none"> Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts in Familiensachen, § 119 Abs. 1 Nr. 1 GVG Berufung gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts, § 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG 	
Bundesgerichtshof			<ul style="list-style-type: none"> Revision gegen alle Berufungsurteile, § 133 GVG Sprungrevision: Revision gegen erstinstanzliches Urteil unter Überspringung der Berufung, § 566 ZPO

2. Allgemeiner Verfahrensablauf

Von welchen Überlegungen hängt es ab, ob es sinnvoll ist, einen Zivilprozess anzustrengen?	<ul style="list-style-type: none"> von rechtlichen und wirtschaftlichen Überlegungen
Welche rechtlichen Überlegungen muss ich anstellen?	<ul style="list-style-type: none"> drei Überlegungen: <ol style="list-style-type: none"> Zulässigkeit der Klage: Liegen alle Prozessvoraussetzungen vor Begründetheit der Klage: Verfügt der Kläger über einen materiellrechtlichen Anspruch? Vollstreckungsaussicht: Verfügt der Schuldner über Vermögen, in das ich vollstrecken kann?
Welche wirtschaftlichen Überlegungen muss ich anstellen?	<ul style="list-style-type: none"> nach § 91 Abs. 1 ZPO hat die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

	<ul style="list-style-type: none"> ich muss also die Erfolgsaussichten der Klage mit dem Kostenrisiko abwägen
Auf welche Weise kann ich das Kostenrisiko vermindern?	<ul style="list-style-type: none"> ich kann eine Rechtsschutzversicherung abschließen ich kann ggf. Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) beantragen
Trägt der Staat alle Kosten, wenn ich erfolgreich Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt habe?	<ul style="list-style-type: none"> nein; nach § 123 ZPO muss ich trotz PKH meinem Gegner die ihm entstandenen Kosten erstatten, wenn ich im Prozess unterliege
Was versteht man unter der „Postulationsfähigkeit“?	<ul style="list-style-type: none"> „Postulationsfähigkeit“ ist die Fähigkeit, wirksam Prozesshandlungen vorzunehmen vor den Landgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, § 78 Abs. 1 ZPO die Parteien sind also nicht postulationsfähig, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um Rechtsanwälte, § 78 Abs. 4 ZPO

Grafik: Die rechtlichen Beziehungen zwischen RA und Mandant



In welchen Schritten erfolgt die Erhebung der Klage?	<ul style="list-style-type: none"> in zwei Schritten: <ol style="list-style-type: none"> Einreichung der Klageschrift bei Gericht, § 253 Abs. 3 ZPO : der Rechtsstreit wird anhängig
--	---

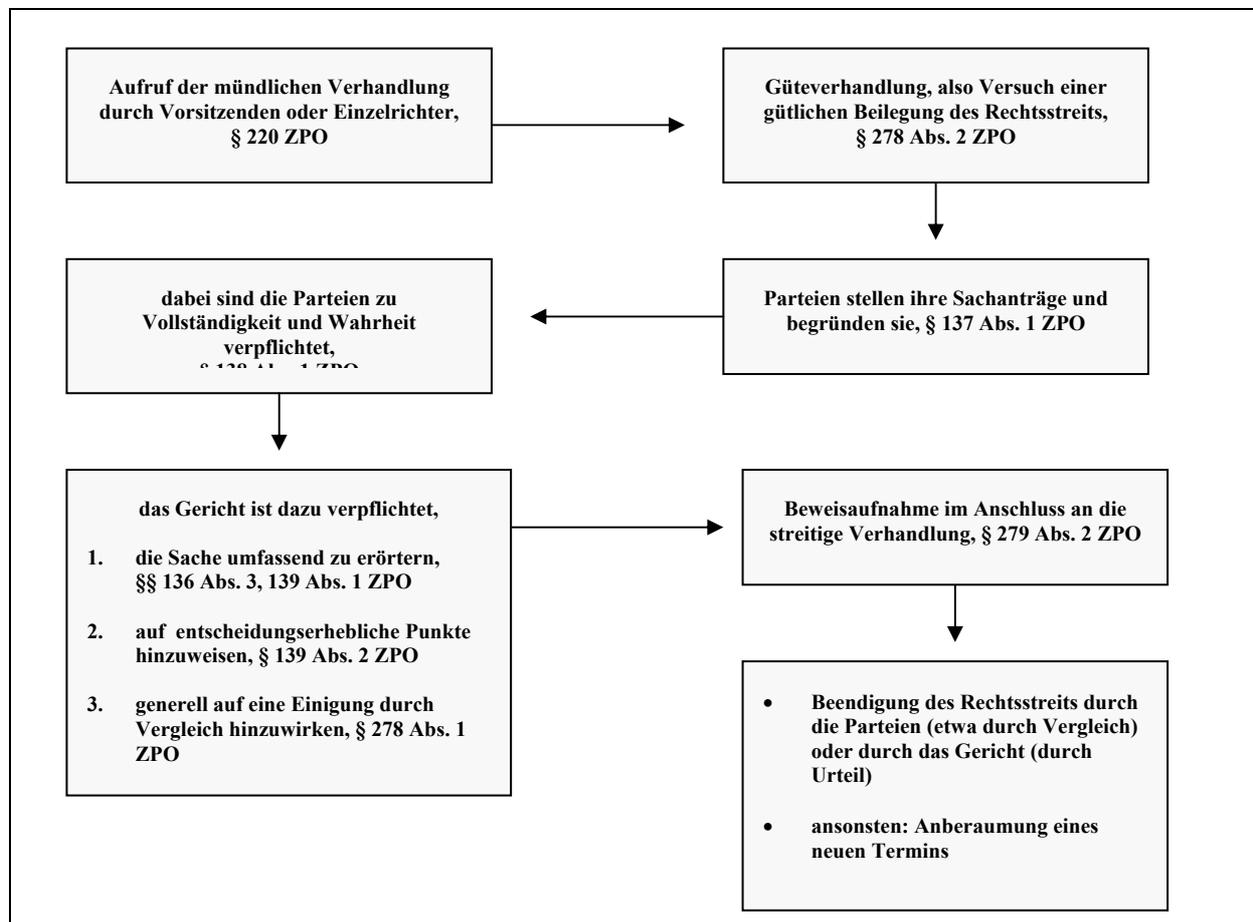
	<p>2. Zustellung der Klage an den Beklagten: die Klage ist erhoben, § 253 Abs. 1 ZPO, der Rechtsstreit nunmehr anhängig, § 261 Abs. 1 ZPO</p>
Zwischen welchen Klagearten unterscheidet man?	<ul style="list-style-type: none"> • wie im Verwaltungsprozess zwischen drei Klagearten: 1. Leistungsklagen 2. Gestaltungsklagen 3. Feststellungsklagen
Was versteht man unter dem „Haupttermin“?	<ul style="list-style-type: none"> • im „Haupttermin“ wird der Rechtsstreit endgültig verhandelt, § 272 Abs. 1 ZPO • der Haupttermin findet in Form einer mündlichen Verhandlung statt; er muss umfassend vorbereitet werden
Auf welche Weise kann der Richter den Haupttermin vorbereiten?	<ul style="list-style-type: none"> • dem Richter stehen hier zwei Möglichkeiten zur Verfügung: 1. früher erster Termin zur mündlichen Verhandlung, § 275 ZPO 2. schriftliches Vorverfahren, § 276 ZPO
Welcher Leitgedanke liegt § 272 Abs. 1 ZPO zugrunde?	<ul style="list-style-type: none"> • folgender Leitgedanke: der Rechtsstreit soll möglichst in einem einzigen umfassend vorbereiteten Verhandlungstermin erledigt werden
Auf welche Weise müssen die Parteien an der Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung mitwirken?	<ul style="list-style-type: none"> • die Parteien müssen vorbereitende Schriftsätze einreichen, §§ 129, 130 ZPO
Auf welche Weise bereitet das Gericht den Termin zur mündlichen Verhandlung vor?	<ul style="list-style-type: none"> • das Gericht muss bereits während der Vorbereitung des Termins die Zulässigkeit und Schlüssigkeit der Klage und die Erheblichkeit des Vorbringens des Beklagten prüfen • von dem Ergebnis dieser Prüfung hängt es ab, ob und welche Maßnahmen iSv. § 273 Abs. 2 ZPO das Gericht trifft
Unter welcher Voraussetzung ist eine Klage „schlüssig“?	<ul style="list-style-type: none"> • eine Klage ist dann schlüssig, wenn sie nach Maßgabe der Schilderungen des Klägers begründet wäre • ist die Klage nicht schlüssig, so ist sie zugleich auch unbegründet

Unter welchen Voraussetzungen ist das Vorbringen des Beklagten „erheblich“?	<ul style="list-style-type: none"> das Vorbringen des Beklagten ist erheblich, wenn die Klage nach Maßgabe seiner Schilderungen nicht gerechtfertigt wäre ist das Vorbringen des Beklagten nicht erheblich, so ist die schlüssige Klage begründet
Was muss das Gericht tun, wenn sowohl die Klage schlüssig als auch das Vorbringen des Beklagten erheblich ist?	<ul style="list-style-type: none"> in diesem Fall muss das Gericht Beweis erheben, um zu einer Entscheidung zu kommen

Tabelle: Schlüssigkeit und Erheblichkeit

Klage	Vorbringen des Beklagten	Folge
schlüssig, d. h. vor dem Hintergrund der Schilderungen des Klägers wäre die Klage begründet	erheblich, d.h. vor dem Hintergrund der Schilderungen des Beklagten wäre die Klage nicht gerechtfertigt	das Gericht muss Beweis erheben, um zu einer Entscheidung zu gelangen
nicht schlüssig		die Klage ist unzulässig
schlüssig	nicht erheblich	die Klage ist begründet

Grafik: Ablauf der mündlichen Verhandlung



Wann ist ein Urteil formell rechtskräftig?	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn es die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln abgelaufen ist • in diesem Fall ist der Prozess endgültig beendet
--	--

3. Die Verfahrensgrundsätze

Nenne die wichtigsten Verfahrensgrundsätze (Prozessmaximen)!	<ul style="list-style-type: none"> • sechs Verfahrensgrundsätze: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügungsgrundsatz (Dispositionsmaxime) 2. Verhandlungsgrundsatz (Verhandlungsmaxime) 3. Grundsatz des rechtlichen Gehörs 4. Grundsatz der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit 5. Beschleunigungsgrundsatz (Konzentrationsmaxime) 6. Bemühung um eine gütliche Streitbeilegung
Was versteht man unter dem Verfügungsgrundsatz (Dispositionsmaxime)?	<ul style="list-style-type: none"> • dieser Grundsatz besagt, dass die Parteien <ol style="list-style-type: none"> 1. Herren des Verfahrens sind und daher 2. den Streitgegenstand bestimmen und über ihn verfügen können
Worin kommt im einzelnen der Verfügungsgrundsatz zum Ausdruck?	<ul style="list-style-type: none"> • die Parteien bestimmen, ob überhaupt ein Verfahren in Gang kommt (durch Klage oder Antrag) • die Parteien bestimmen durch ihre Anträge den Umfang der richterlichen Prüfung, §§ 308, 528, 557 ZPO • die Parteien können das Verfahren beenden (durch Klagerücknahme, § 269 ZPO, Rechtsmittelrücknahme, §§ 516, 565 ZPO, oder durch Vergleich) • die Parteien können den Gegenstand des Verfahrens ändern (Klageänderung, § 263 ZPO)
Was versteht man unter dem Verhandlungsgrundsatz (Verhandlungsmaxime)?	<ul style="list-style-type: none"> • nach diesem Grundsatz ist es Sache der Parteien, die tatsächlichen Grundlagen des Prozesses zu bestimmen • die Parteien bestimmen also, welche Tatsachen Grundlage des Prozesses werden

	<ul style="list-style-type: none"> • unstreitige Tatsachenbehauptungen werden vom Gericht ohne Nachprüfung als Tatsache behandelt
Welcher Verfahrensgrundsatz bildet das Gegenstück zum Verhandlungsgrundsatz?	<ul style="list-style-type: none"> • der Untersuchungsgrundsatz (Inquisitionsmaxime) • dieser Grundsatz gilt in Strafverfahren und in Ehe- und Kindschaftssachen, §§ 616, 640 ZPO
Welche Tatsachen muss das Gericht im Zivilprozess „von Amts wegen“ prüfen?	<ul style="list-style-type: none"> • die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Verfahrens
Wodurch wird der Verhandlungsgrundsatz wesentlich eingeschränkt?	<ul style="list-style-type: none"> • durch die Pflicht der Parteien zu einem wahrheitsgemäßen Vorbringen, § 138 Abs. 1 ZPO • die Pflicht bezieht sich allerdings nur auf die subjektive Wahrhaftigkeit; die Parteien dürfen also nichts wider besseren Wissens behaupten
Welche rechtlichen Folgen hat ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht aus § 138 Abs. 1 ZPO?	<ul style="list-style-type: none"> • eine für die bewusst lügende Partei günstige Tatsache bleibt unberücksichtigt • ansonsten unter Umständen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Strafbarkeit wegen Prozessbetruges, § 263 StGB 2. Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 263 StGB; § 824 BGB
Wird der Verhandlungsgrundsatz durch die richterliche Aufklärungspflicht aus § 139 Abs. 1 ZPO durchbrochen?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; die Parteien müssen den Anregungen des Gerichts schließlich nicht folgen • in der Praxis führt die richterliche Aufklärungspflicht allerdings schon zu einer erheblichen Beeinflussung des Prozessstoffes
Was versteht man unter dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs?	<ul style="list-style-type: none"> • der Grundsatz genießt nach Art. 103 Abs. 1 GG Verfassungsrang • im Hinblick auf den Zivilprozess folgt aus dem Grundsatz: Jede Partei hat einen Anspruch auf Anhörung, bevor eine Entscheidung zu ihrem Nachteil ergeht
Was versteht man unter dem Grundsatz der Mündlichkeit?	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 128 Abs. 1 ZPO verhandeln die Parteien über den Rechtsstreit in mündlicher Form • das Gericht darf bei seiner Entscheidung grundsätzlich nur solche Tatsachen berücksichtigen, die in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden sind

<p>In welchen Fällen wird der Grundsatz der Mündlichkeit durchbrochen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in drei Fällen: 1. Anerkenntnis einer Partei im schriftlichen Vorverfahren, § 276 Abs. 2 ZPO 2. Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren, § 331 Abs. 3 ZPO 3. schriftliches Verfahren nach Vereinbarung der Parteien, § 128 Abs. 2 ZPO
<p>Was versteht man unter dem Grundsatz der Unmittelbarkeit?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach diesem Grundsatz muss die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht stattfinden • das Urteil darf nur von solchen Richtern gefällt werden, die an der Verhandlung teilgenommen haben, § 309 ZPO
<p>Was versteht man unter dem Beschleunigungsgrundsatz (Konzentrationsmaxime)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zivilprozesse sind oft von erheblicher Dauer • die ZPO enthält daher einige Regelungen, die eine Beschleunigung des Verfahrens ermöglichen sollen • das Verfahren soll möglichst in einem einzigen umfassend vorbereiteten Termin (Haupttermin, § 272 Abs. 1 ZPO oder früher erster Termin, § 275 ZPO) abgeschlossen werden
<p>Inwiefern sind die Parteien zu einer Mitwirkung an einem raschen Abschluss des Verfahrens verpflichtet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 282 ZPO sind die Parteien zu einem zeitigen Vorbringen ihrer Angriffs- und Verteidigungsmittel verpflichtet • § 282 Abs. 1 ZPO: „Jede Partei hat in der mündlichen Verhandlung ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden, so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht.“
<p>Was versteht man unter einer „Präklusion“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Präklusion“ ist die Zurückweisung verspätet vorgebrachter Angriffs- oder Verteidigungsmittel; sie ist in § 296 ZPO geregelt
<p>Wann ist eine „Verzögerung iSv. § 296 ZPO gegeben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten; vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: „Verzögerung“ bei der Präklusion

BGH	Teil der Lehre	BVerfG
<ul style="list-style-type: none"> absoluter Verzögerungsbegriff eine Verzögerung ist gegeben, wenn der Rechtsstreit bei Zulassung des verspäteten Vorbringens länger als bei Zurückweisung dauern würde 	<ul style="list-style-type: none"> hypothetischer Verzögerungsbegriff eine Verzögerung ist gegeben, wenn der Rechtsstreit bei Zulassung des verspäteten Vorbringens länger dauern würde als bei fristgerechtem Vortrag 	<ul style="list-style-type: none"> der absolute Verzögerungsbegriff ist nicht verfassungswidrig eine Verzögerung darf allerdings nicht bejaht werden, wenn offenkundig ist, dass der Rechtsstreit bei Zulassung des verspäteten Vorbringens nicht länger dauern würde als bei fristgemäßem Verhalten

An welche Situation knüpft § 296 Abs. 1 ZPO an?	<ul style="list-style-type: none"> an folgende Situation: <ol style="list-style-type: none"> das Gericht hat die Parteien zur Vorbereitung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte aufgefordert es hat den Parteien dazu eine Frist gesetzt eine Partei erklärt sich erst nach Ablauf dieser Frist
An welche Situation knüpft § 296 Abs. 2 ZPO an?	<ul style="list-style-type: none"> an die Situation, dass eine Partei ein Angriffs- oder Verteidigungsmittel verzögert vorbringt und dadurch gegen seine Prozessbeförderungspflicht aus § 282 Abs. 1 ZPO verstößt
Inwiefern unterscheiden sich die Rechtsfolgen von § 296 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO?	<ul style="list-style-type: none"> im Falle des Abs. 1 muss das Gericht das Vorbringen zurückweisen; es ist also gebunden im Falle des Abs. 2 steht die Zurückweisung dagegen im Ermessen des Gerichts
Ein Gericht weist ein Vorbringen fehlerhaft zurück. Was kann der Betroffene nun tun?	<ul style="list-style-type: none"> der Betroffene kann Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) erheben

4. Rechtshängigkeit, Streitgegenstand

Wann tritt die Rechtshängigkeit ein?	<ul style="list-style-type: none"> mit der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten, §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO
Wann endet die Rechtshängigkeit?	<ul style="list-style-type: none"> mit dem rechtskräftigen Abschluss des Prozesses

Welche rechtlichen Wirkungen löst die Rechtshängigkeit aus?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle
---	--

Tabelle: Rechtswirkungen der Rechtshängigkeit

materiellrechtlich	prozessrechtlich
<ul style="list-style-type: none"> Hemmung der Verjährung, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB 	<ul style="list-style-type: none"> während der Rechtshängigkeit kann die Streitsache nicht anderweitig anhängig gemacht werden, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> ggfs. Auslösung des Verzugs, § 286 Abs. 1 S. 2 BGB 	<ul style="list-style-type: none"> eine Änderung des Streitgegenstandes ist nicht mehr ohne weiteres möglich, §§ 263, 264 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> Anspruch auf Prozesszinsen, § 291 BGB 	<ul style="list-style-type: none"> eine Veräußerung der streitbefangenen Sache berührt nicht die Parteilrolle des Veräußernden dieser führt den Prozess über das fremde Recht im eigenen Namen weiter (Prozessstandschaft), §§ 265, 266 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> Haftungsverschärfung, etwa nach §§ 292, 818 Abs. 4, 987 ff. BGB 	

Was versteht man unter dem „Streitgegenstand“?	<ul style="list-style-type: none"> „Streitgegenstand“ ist der Gegenstand, um den sich das Verfahren dreht und über den entschieden werden soll
Wie bestimme ich den Gegenstand eines Rechtsstreits?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Der Streitgegenstand

Zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff	Eingliedriger Streitgegenstandsbegriff
<ul style="list-style-type: none"> absolut h. M., insbesondere auch BGH 	<ul style="list-style-type: none"> Teil der Lehre
<ul style="list-style-type: none"> der Streitgegenstand wird durch zwei Faktoren festgelegt: <ol style="list-style-type: none"> durch den Antrag sowie durch den Lebenssachverhalt 	<ul style="list-style-type: none"> der Streitgegenstand wird alleine durch den Antrag festgelegt

In welchen Situationen kommt es auf den oben dargestellten Meinungsstreit an?	<ul style="list-style-type: none"> in zwei Situationen: <ol style="list-style-type: none"> während eines Prozesses wechselt eine Partei bei gleichbleibendem Antrag die Begründung (Klageänderung? Klagehäufung?) in verschiedenen Prozessen werden sachlich gleiche Anträge mit unterschiedlicher Begründung gestellt (Rechtshängigkeit? Rechtskraft?)
---	---

Zu welchem Ergebnis kommen die dargestellten Auffassungen?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

Tabelle: Praktische Relevanz des Meinungsstreits

	Partei wechselt bei gleichbleibendem Antrag die Begründung	gleicher Antrag in verschiedenen Prozessen mit unterschiedlichen Begründungen
zweigliedriger Begriff	<ul style="list-style-type: none"> stützt sich die Partei auf einen anderen Lebenssachverhalt, so handelt es sich um einen anderen Streitgegenstand in diesem Fall kommt eine Klageänderung oder -häufung in Betracht 	<ul style="list-style-type: none"> siehe linke Spalte daher keine „Sperr“ wegen Rechtshängigkeit oder Rechtskraft
eingliedriger Begriff	<ul style="list-style-type: none"> maßgeblich ist alleine der Antrag; es handelt sich also um den gleichen Streitgegenstand 	<ul style="list-style-type: none"> Unzulässigkeit der weiteren Klagen wegen Rechtshängigkeit bzw. rechtskräftiger Entscheidung in der Streitsache

5. Die Zulässigkeit der Klage

In welche Gruppen lassen sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen einteilen?	<ul style="list-style-type: none"> in drei Gruppen: <ol style="list-style-type: none"> echte Prozessvoraussetzungen Sachurteilsvoraussetzungen Prozesshindernisse
Welche „echten Prozessvoraussetzungen“ gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> zwei Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> wirksame Klageeinreichung Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit
Wann fehlt es an einer wirksamen Klageeinreichung?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn die Klage an einem besonders schweren Mangel leidet Beispiel: fehlende Unterschrift des Rechtsanwalts bei Klage vor Landgericht
Was passiert, wenn die echten Prozessvoraussetzungen nicht vorliegen	<ul style="list-style-type: none"> in diesem Fall entsteht überhaupt kein Prozess; die Klage wird dem Beklagten nicht zugestellt
Welche Sachurteilsvoraussetzungen gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Die einzelnen Sachurteilsvoraussetzungen

bzgl. Klageerhebung	bzgl. Parteien	bzgl. Gericht	bzgl. Streitgegenstand
<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 ZPO 	<ul style="list-style-type: none"> Parteifähigkeit Prozessfähigkeit ggf. wirksame Vertretung Prozessführungsbefugnis 	<ul style="list-style-type: none"> Zuständigkeit Zulässigkeit des Rechtswegs 	<ul style="list-style-type: none"> Rechtsschutzbedürfnis keine anderweitige Rechtshängigkeit keine rechtskräftige Vorentscheidung

Was versteht man unter dem „Grund des erhobenen Anspruchs“ iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO?	<ul style="list-style-type: none"> darunter ist der Sachverhalt zu verstehen, aus dem der Kläger sein Recht herleitet
Wie genau muss der Kläger dem seiner Klage zugrundeliegenden Sachverhalt schildern?	<ul style="list-style-type: none"> so genau, dass der Gegenstand dieses Prozesses von dem Gegenstand eines anderen Prozesses mit dem gleichen Antrag unterschieden werden kann
Wer ist Partei eines Zivilprozesses?	<ul style="list-style-type: none"> Parteien eines Zivilprozesses sind der Kläger und der Beklagte dabei gilt der „formelle Parteibegriff“; entscheidend ist, wer in der Klageschrift als Kläger und Beklagter bezeichnet wird
Was versteht man unter der Parteifähigkeit?	<ul style="list-style-type: none"> Parteifähigkeit ist die Fähigkeit, Partei – also Kläger oder Beklagter – eines Prozesses zu sein nach § 50 Abs. 1 ZPO ist parteifähig, wer rechtsfähig ist

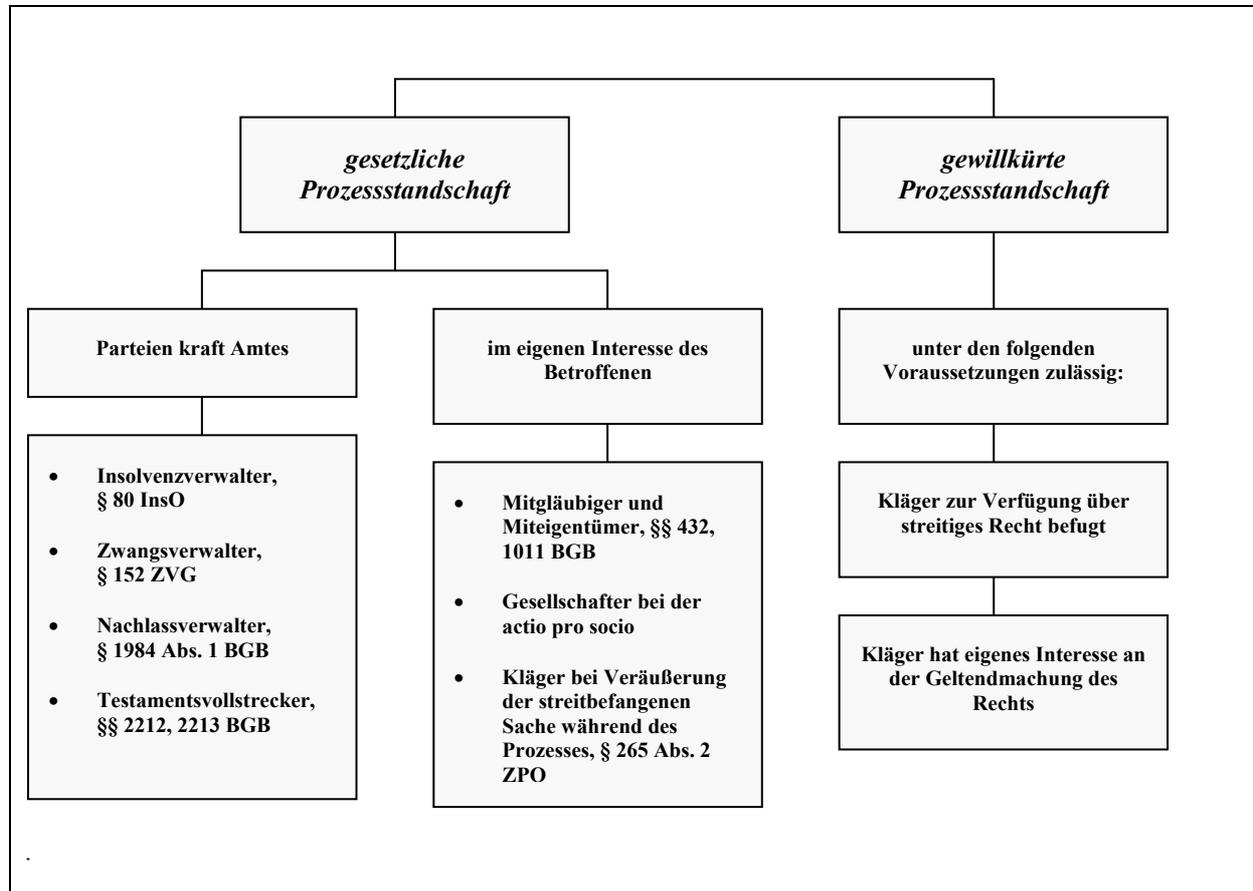
Tabelle: Parteifähigkeit

natürliche Personen	juristische Personen	Sonderregelungen
<ul style="list-style-type: none"> § 1 BGB: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt 	<ul style="list-style-type: none"> des Privatrechts: GmbH, AG des öffentlichen Rechts: Länder, Kommunen, Stiftungen, Anstalten und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts 	<ul style="list-style-type: none"> oHG und KG: § 124 HGB politische Parteien: § 3 PartGG BGB-Gesellschaft: soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet, rechtsfähig und insoweit auch parteifähig (neue Rspr.)

Was versteht man unter der Prozessfähigkeit?	<ul style="list-style-type: none"> „Prozessfähigkeit“ ist die Fähigkeit, einen Prozess selbst oder durch einen selbst bestellten Vertreter zu führen nach § 52 Abs. 1 ZPO ist prozessfähig, wer voll geschäftsfähig ist
--	---

Entspricht der beschränkten Geschäftsfähigkeit iSv. § 106 BGB eine „beschränkte Prozessfähigkeit“?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; das Prozessrecht kennt nur die volle Prozessfähigkeit und die Prozessunfähigkeit • Grund: die Wirksamkeit einzelner Prozesshandlungen soll nicht abhängig von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, also in der Schwebe, sein
Was versteht man unter der „Prozessführungsbefugnis“?	<ul style="list-style-type: none"> • „Prozessführungsbefugnis“ ist die Befugnis, über das streitige Recht im eigenen Namen einen Prozess zu führen • die Prozessführungsbefugnis ist in der Regel unproblematisch, wenn der Kläger behauptet, selbst Inhaber des geltend gemachten Rechts zu sein
Was versteht man unter einer „Prozessstandschaft“?	<ul style="list-style-type: none"> • eine Prozessstandschaft liegt vor, wenn der Kläger ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend macht • die Prozessstandschaft ist nicht generell zulässig; so sollen Popularklagen vermieden werden

Grafik: Zulässigkeit der Prozessstandschaft



<p>Unternehmer U hat eine Werklohnforderung gegen den C zur Sicherung eines Kredits an die Bank B abgetreten. Kann er mit Ermächtigung der B gegen C auf Zahlung klagen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • U müsste prozessführungsbefugt sein • da nicht U, sondern die B Inhaberin der Forderung ist, kommt nur eine gewillkürte Prozessstandschaft in Betracht • U müsste also zur Verfügung über die Forderung berechtigt sein; dies ist aufgrund der Einwilligung der B nach § 185 BGB der Fall • U hat auch ein eigenes Interesse an der Durchsetzung der Forderung, da diese seinen Kredit sichert
<p>Zwischen welchen Arten der Zuständigkeit unterscheidet man?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen der funktionellen, sachlichen und örtlichen Zuständigkeit
<p>Welche Frage betrifft die sachliche Zuständigkeit?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die sachliche Zuständigkeit betrifft die Frage, welches Gericht in der ersten Instanz zuständig ist: das Amts- oder das Landgericht; sie ist im GVG geregelt • vgl. dazu die Tabelle „Der Instanzenzug der Zivilgerichtsbarkeit“
<p>Wo ist die örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand) geregelt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in den §§ 12 ff. ZPO
<p>Was versteht man unter einer Gerichtsstandsvereinbarung (Prorogation)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Gerichtsstandsvereinbarung vereinbaren die Parteien einen anderen Gerichtsstand als den vom Gesetz vorgesehenen • eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nur unter den Voraussetzungen des § 38 ZPO zulässig
<p>Wie ermittle ich, ob der Zivilrechtsweg für die vorgebrachte Streitigkeit einschlägig ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 13 GVG sind die Zivilgerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie für alle übrigen Streitigkeiten zuständig, die ihnen durch Gesetz zugewiesen sind • ob eine bürgerliche Streitigkeit vorliegt, ermittle ich anhand der Rechtsnatur des Streitgegenstandes • ich prüfe also, ob das Rechtsverhältnis, auf das der Kläger seine Klage stützt, privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich ist • dabei gehe ich vom Tatsachenvortrag des Klägers aus

Was muss das angerufene Gericht tun, wenn der beschriftete Rechtsweg unzulässig ist?	<ul style="list-style-type: none"> es muss die Unzulässigkeit von Amts wegen aussprechen und den Rechtsweg an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges verweisen, § 17a Abs. 2 S. 1 GVG
In welchen Fällen fehlt ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers?	<ul style="list-style-type: none"> das Rechtsschutzbedürfnis ist bei einer Leistungs- oder einer Gestaltungsklage grundsätzlich gegeben es fehlt bei einer Leistungsklage nur dann, wenn der Kläger bereits einen vollstreckbaren Titel auf die Leistung besitzt bei der Feststellungsklage ist ein Rechtsschutzbedürfnis hingegen nur gegeben, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, § 256 ZPO
Kann der Kläger Feststellungsklage erheben, wenn er zugleich auch Leistungsklage erheben könnte?	<ul style="list-style-type: none"> in der Regel ist dies nicht zulässig; dem Kläger fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für die Erhebung der Feststellungsklage Argument: die Leistungsklage bietet dem Kläger einen weitreichenderen Rechtsschutz Ausnahme: der Kläger hat einen Schaden erlitten; die Höhe des Schadens lässt sich aber noch nicht genau beziffern in diesem Fall ist die Erhebung der Feststellungsklage zulässig, da die Beweismöglichkeiten unmittelbar nach dem schädigenden Ereignis noch günstiger sind

6. Die Klage

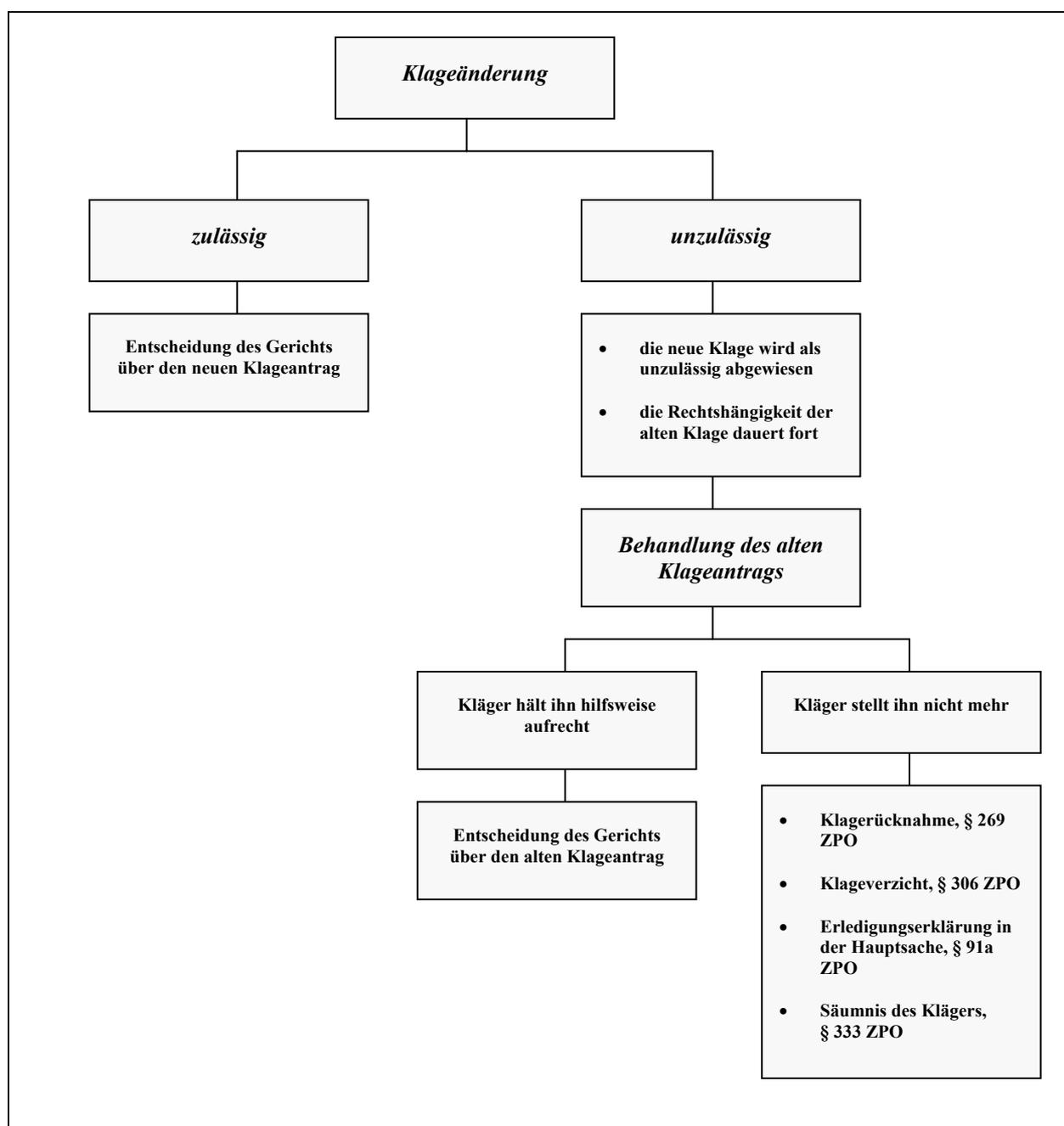
Nenne Beispiele für privatrechtliche Gestaltungsklagen!	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle
---	--

Tabelle: Beispiele für privatrechtliche Gestaltungsklagen

familienrechtlich	handelsrechtlich	prozessual / vollstreckungsrechtlich
<ul style="list-style-type: none"> Scheidungsantrag, § 622 ZPO Eheaufhebungsantrag, § 631 ZPO Anfechtung oder Anerkenntnis der Vaterschaft, § 640 ZPO 	<ul style="list-style-type: none"> Entziehung der Geschäftsführerbefugnis eines Gesellschafters, § 117 HGB Entziehung der Vertretungsmacht, § 127 HGB Auflösung der Gesellschaft, §§ 131 Abs. 1 Nr. 4, 133 HGB Ausschluss eines Gesellschafters, § 140 HGB usw. 	<ul style="list-style-type: none"> Vollstreckungsgegenklage, § 767 ZPO Drittwiderrspruchsklage, § 771 ZPO

Was versteht man unter einer Klageänderung?	<ul style="list-style-type: none"> eine Klageänderung liegt vor, wenn der Streitgegenstand des Prozesses geändert wird
Wann wird der Streitgegenstand des Prozesses geändert?	<ul style="list-style-type: none"> die Frage wird unterschiedlich beantwortet: <ol style="list-style-type: none"> eingliedriger Streitgegenstandsbegriff: durch Änderung des Klageantrags zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff (h. M.): durch Änderung des Klageantrags oder durch Heranziehung eines anderen Lebenssachverhalts

Grafik: Entscheidung des Gerichts über Zulässigkeit einer Klageänderung



Was versteht man unter einer „objektiven Klagehäufung“?	<ul style="list-style-type: none"> unter einer „objektiven Klagehäufung“ versteht man die Bündelung mehrerer Klagebegehren gegen denselben Beklagten, § 260 ZPO
---	--

Tabelle: Die verschiedenen Formen der objektiven Klagehäufung

kumulative Klagehäufung	alternative Klagehäufung	eventuelle Klagehäufung (Hilfsantrag)
<ul style="list-style-type: none"> mehrere Streitgegenstände werden selbstständig nebeneinander geltend gemacht 	<ul style="list-style-type: none"> es werden zwei Anträge gestellt; dabei hat das Gericht die Wahl, über welchen es entscheidet 	<ul style="list-style-type: none"> der Kläger stellt mehrere Anträge diese stehen im Verhältnis Haupt- und Hilfsantrag das Gericht soll also über den Hilfsantrag nur entscheiden, wenn es dem Hauptantrag nicht entspricht

7. Die Einlassung (Verteidigung) des Beklagten

Wie kann der Beklagte auf die Klage reagieren?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

Tabelle: Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten auf die Klage

	Reaktion	Folge
I.	Kläger ignoriert die Klage und die Ladung	<ul style="list-style-type: none"> Kläger riskiert ein Versäumnisurteil (§ 331 ZPO), wenn die Klage schlüssig ist Vorteil: geringere Kosten, wenn Kläger nichts Erhebliches vorbringen kann
II.	Kläger erkennt den gegen ihn geltend gemachten Anspruch an	<ul style="list-style-type: none"> Verurteilung des Klägers gemäß dem Anerkenntnis (Anerkenntnisurteil, § 307) Vorteil: dem Kläger entstehen im Falle eines sofortigen Anerkenntnisses keine Prozesskosten, § 93 ZPO
III.	Kläger wendet sich lediglich gegen Zulässigkeit der Klage	<ul style="list-style-type: none"> im Erfolgsfall: Abweisung der Klage durch Prozessurteil
IV.	Kläger nimmt zur Sache selbst Stellung	<ul style="list-style-type: none"> im Erfolgsfall: Abweisung der Klage durch Sachurteil Mittel: <ol style="list-style-type: none"> rechtliche Ausführungen gegen die Schlüssigkeit der Klage Bestreiten der anspruchsbegründenden Tatsachen Geltendmachung einer Gegennorm (Einrede) Eventualaufrechnung

Was versteht man unter einer „Eventualaufrechnung“?	<ul style="list-style-type: none"> • unter einer „Eventualaufrechnung“ versteht man eine hilfsweise erklärte Aufrechnung • der Beklagte erklärt also die Aufrechnung einer eigenen Forderung mit der strittigen Forderung für den Fall, dass das Gericht dieser stattgibt
Was versteht man unter einer „Widerklage“?	<ul style="list-style-type: none"> • bei der „Widerklage“ erhebt der Beklagte seinerseits einen Klageantrag gegen den Kläger • im Hinblick auf die Widerklage vertauschen sich also die Rollen: der Beklagte wird der (Wider-) Kläger, der Kläger der (Wider-)Beklagte
Unter welchen Voraussetzungen ist eine Widerklage zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • die Widerklage muss einen selbstständigen Streitgegenstand haben; sie darf also nicht nur in der Verneinung des Klageantrags bestehen • die Widerklage muss den gleichen Lebenssachverhalt betreffen • die allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen müssen erfüllt sein

8. Das Versäumnisverfahren

Auf welchem Leitgedanken beruht das Versäumnisverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> • das Versäumnisverfahren beruht auf dem Gedanken, dass ein Verfahren auch dann entschieden werden muss, wenn eine Partei ihrer Obliegenheit zur Mitwirkung nicht nachkommt
Stellt ein Versäumnisurteil (VU) ein „minderes“ Urteil gegenüber einem echten Sachurteil dar?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; bei VU gegen den Kläger (§ 330 ZPO) wird dem Kläger der Anspruch aberkannt, bei VU gegen den Beklagten (§ 331 ZPO) der Anspruch zugesprochen
Unter welchen Voraussetzungen muss das Gericht ein Versäumnisurteil erlassen?	<ul style="list-style-type: none"> • vier bzw. fünf Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag der erschienenen Partei auf Erlass eines Versäumnisurteils 2. Säumnis der anderen Partei, also Nichterscheinen im Verhandlungstermin trotz ordnungsgemäßer, rechtzeitiger Ladung 3. kein Fall der §§ 335 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 337 ZPO 4. Zulässigkeit der Klage 5. bei Säumnis des Beklagten: Schlüssigkeit der Klage (vgl. § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO)

Übersicht: Versäumnisurteil gegen den Beklagten

<p>I. Antrag des Klägers auf Erlass eines VU gegen den Beklagten</p> <p>II. Zulässigkeit der Klage</p> <p>III. Schlüssigkeit der Klage</p> <p>IV. Besondere Voraussetzungen (§§ 335, 337 ZPO)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Säumnis2. ordnungsgemäße Ladung3. rechtzeitiger Vortrag <p>V. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen: Erlass des VU gegen den Beklagten</p>

Übersicht: Versäumnisurteil gegen den Kläger

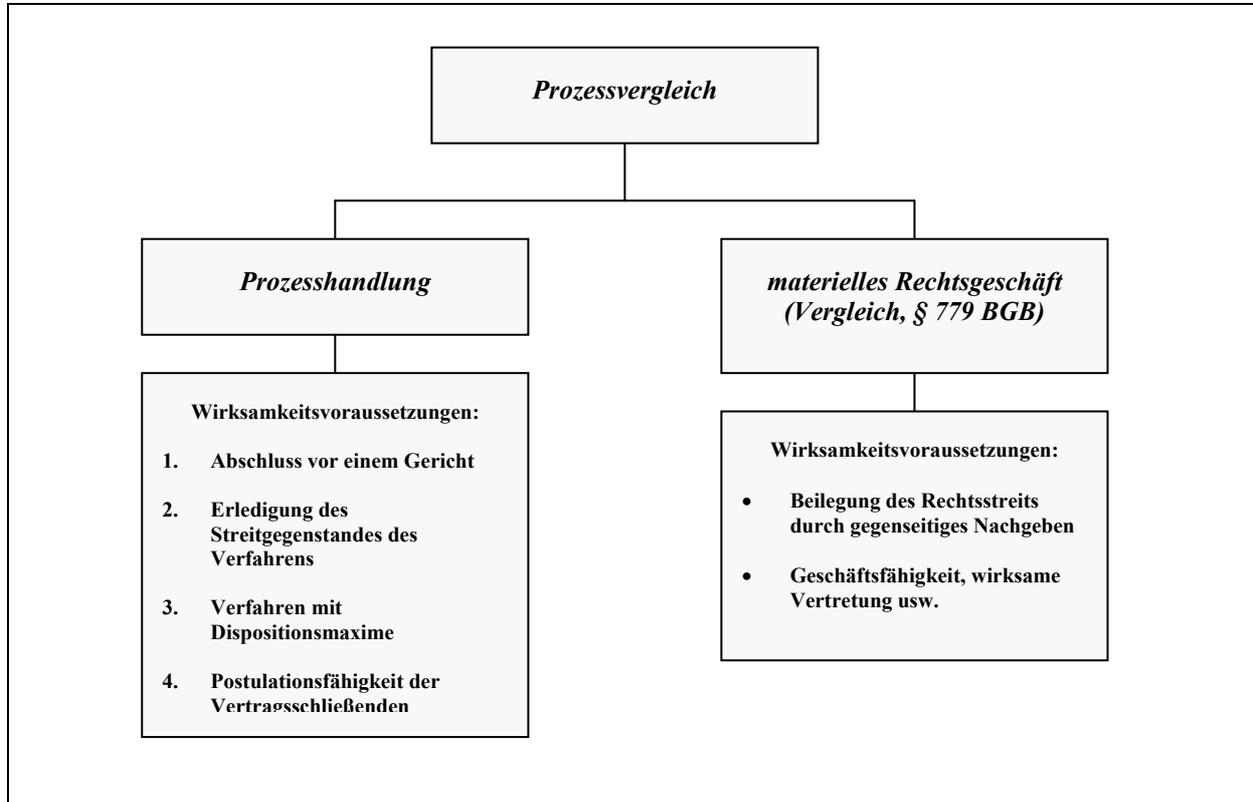
<p>I. Antrag des Beklagten auf Erlass eines VU gegen den Kläger</p> <p>II. Besondere Voraussetzungen (§§ 335, 337)</p> <p>III. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen: Abweisung der Klage durch VU</p>
--

9. Prozessbeendigung durch Parteihandlungen

<p>Auf welche Weise können die Parteien einen Prozess beenden?</p>	<ul style="list-style-type: none">• durch folgende Prozesshandlungen:<ol style="list-style-type: none">1. Klagerücknahme des Klägers, § 269 ZPO2. Klageverzicht des Klägers, § 306 ZPO3. Anerkenntnis des Beklagten, § 307 ZPO4. Erledigungserklärung der Parteien, § 91a ZPO5. Prozessvergleich, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO
<p>Was versteht man unter „Prozesshandlungen“?</p>	<ul style="list-style-type: none">• „Prozesshandlungen“ sind solche Handlungen der Parteien, der Hauptwirkungen auf prozessualen Gebiet liegen
<p>Inwiefern unterscheiden sich Prozesshandlungen von Willenserklärungen?</p>	<ul style="list-style-type: none">• Prozesshandlungen sind grundsätzlich bedingungsfeindlich• Prozesshandlungen unterliegen nicht den Regelungen des BGB über Willensmängeln; sie sind daher nicht anfechtbar
<p>Welchem Zweck dient der Prozessvergleich (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)?</p>	<ul style="list-style-type: none">• der Prozessvergleich dient der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits• das Gericht hat nach § 278 Abs. 1 ZPO auf eine solche gütliche Beilegung ständig hinzuwirken

Welchen rechtlichen Charakter hat der Prozessvergleich?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Grafik
---	---

Grafik: Die „Doppelnatur“ des Prozessvergleichs



Was passiert, wenn der Prozessvergleich einen prozessualen oder materiellrechtlichen Fehler aufweist?	<ul style="list-style-type: none"> in diesem Fall ist der Prozessvergleich aufgrund seiner „Doppelnatur“ unwirksam der Rechtsstreit ist dann tatsächlich nicht beendet; er muss also fortgesetzt werden
Können die Parteien den Prozess auch durch einen außergerichtlichen Vergleich beenden?	<ul style="list-style-type: none"> nein; dazu müssen sie vielmehr die entsprechenden Prozesshandlungen, also etwa einen Prozessvergleich, vornehmen

10. Das Beweisverfahren

Inwiefern ist das Gericht auf das Beweisverfahren angewiesen, um zu einer Entscheidung zu gelangen?	<ul style="list-style-type: none"> das Gericht prüft die Schlüssigkeit des Vorbringens des Klägers und die Erheblichkeit des Vorbringens des Beklagten aus dieser Prüfung ergibt sich, welche der streitigen Tatsachen entscheidungserheblich und damit beweisbedürftig sind
---	--

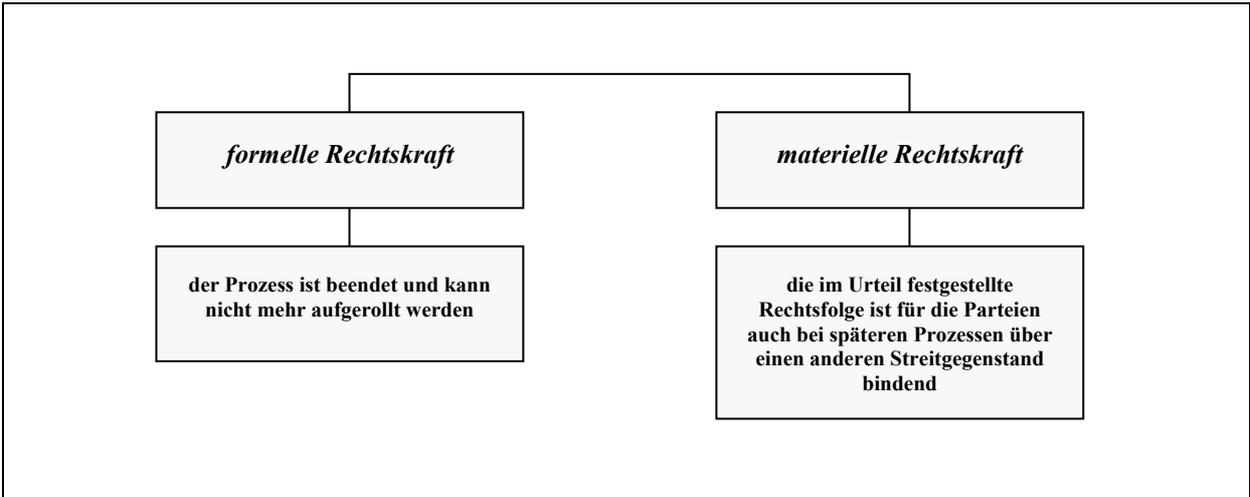
	<ul style="list-style-type: none"> die entscheidungserheblichen streitigen Tatsachen werden dann im Beweisverfahren festgestellt
Welche Tatsachen bedürfen keines Beweises?	<ul style="list-style-type: none"> fünf Arten von Tatsachen: <ol style="list-style-type: none"> unstreitige oder nicht wirksam bestrittene Tatsachen offenkundige Tatsachen, § 291 ZPO Tatsachen, die Gegenstand einer gesetzlichen Vermutung sind (Beispiel: § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB) Tatsachen, auf deren Vorliegen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung geschlossen werden kann (Tatsachen, für deren Vorliegen der „Beweis des ersten Anscheins“ – prima-facie-Beweis – spricht) Tatsachen, die nach § 287 ZPO (Schadensermittlung) festgestellt werden
Welche Beweismittel stehen im Beweisverfahren zur Verfügung?	<ul style="list-style-type: none"> fünf Beweismittel: <ol style="list-style-type: none"> Augenscheinseinnahme, §§ 371 ff. ZPO Zeugen, §§ 373 ff. ZPO Sachverständigengutachten, §§ 402 ff. ZPO Urkunden, §§ 415 ff. ZPO Parteivernehmung, §§ 445 ff. ZPO
Was versteht man unter der „Beweislast“?	<ul style="list-style-type: none"> die Beweislast regelt, wer den Beweis für eine strittige Tatsache erbringen muss
Welche Partei trägt die Beweislast?	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich gilt: Jede Partei muss das Vorliegen derjenigen Tatsachen beweisen, welche die Grundlage der für sie günstigen Rechtsnormen bilden
In welchen Fällen wird die allgemeine Beweislastregel durchbrochen?	<ul style="list-style-type: none"> vier Fallgruppen: <ol style="list-style-type: none"> gesetzliche Beweislastregeln greifen ein (Beispiel: § 280 Abs. 1 S. 2 BGB) gesetzliche Vermutungen greifen ein (Beispiel: § 1006 BGB) Verteilung nach Gefahrenbereichen (Sphären)

	4. Sonderfälle nach der Rechtsprechung (Produzenten-, Arzthaftung)
--	--

11. Die Rechtskraft

Was versteht man unter der „Rechtskraft“?	<ul style="list-style-type: none"> • die Rechtskraft ist ein Prozessinstitut, das dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit dient • zu unterscheiden sind die formelle Rechtskraft und die materielle Rechtskraft • formelle Rechtskraft: bei ihrem Eintreten ist der Prozess endgültig abgeschlossen und kann nicht mehr aufgerollt werden • materielle Rechtskraft (§ 322 ZPO): die im Urteil niedergelegte Rechtsfolge ist für die Parteien verbindlich
---	---

Grafik: Die Rechtskraft



Wann tritt die formelle Rechtskraft ein?	<ul style="list-style-type: none"> • hier müssen drei Fälle unterschieden werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei letztinstanzlichen Entscheidungen: mit ihrem Wirksamwerden 2. mit Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels 3. mit Verzicht der Parteien auf Rechtsmittel, vgl. §§ 515, 565 ZPO
In welcher Hinsicht wirkt sich die materielle Rechtskraft aus?	<ul style="list-style-type: none"> • in zweifacher Hinsicht:

	<ol style="list-style-type: none"> 1. über denselben Streitgegenstand darf kein Prozess mehr geführt werden 2. in jedem späteren Prozess der Parteien über einen anderen Streitgegenstand ist die rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge bindend, soweit es auf sie ankommt
In welcher Hinsicht wird die materielle Rechtskraft begrenzt?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Einschränkungen der materiellen Rechtskraft

objektiv	subjektiv	zeitlich
<ul style="list-style-type: none"> • § 322 Abs. 1 ZPO: Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • die Rechtskraft wirkt grundsätzlich nur zwischen den Parteien, also „inter partes“, § 325 Abs. 1 ZPO 	<ul style="list-style-type: none"> • die Rechtskraft bezieht sich nur auf den Sachverhalt, der im Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung vorgelegen hat

Wie kann eine rechtskräftige Entscheidung wieder beseitigt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

Tabelle: Beseitigung der Rechtskraft

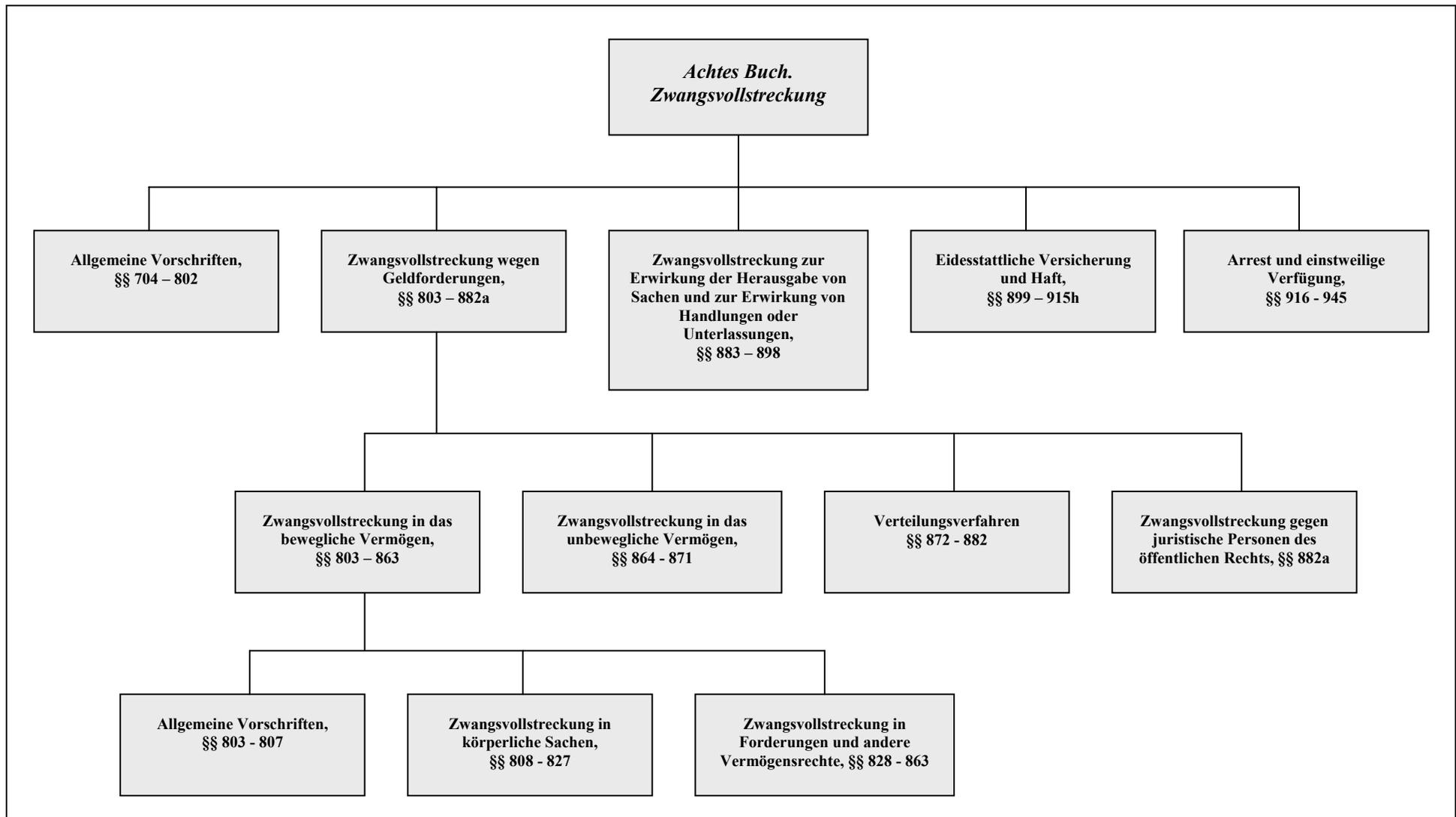
	Situation	Möglichkeit.
I.	das Urteil ist formell rechtskräftig geworden, weil der Kläger die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels hat verstreichen lassen	Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
II.	der Prozess leidet unter schweren prozessualen Mängeln	Wiederaufnahme des Verfahrens durch Erhebung der Nichtigkeitsklage, § 579 ZPO
III.	die Urteilsgrundlage leidet unter schweren Mängeln	Wiederaufnahme des Verfahrens durch Erhebung der Restitutionsklage, § 580 ZPO

<p>A klagt gegen B auf Zurückzahlung eines Darlehens. B wendet ein, er habe das Darlehen längst zurückgezahlt. A sagt daraufhin unter Eid aus, er habe das Darlehen zurückgezahlt. B wird daher zur Zahlung verurteilt. Später stellt sich heraus, dass A vorsätzlich falsch ausgesagt hat. A wird wegen Prozessbetruges verurteilt. Nach einem halben Jahr schickt er sich an, die Vollstreckung gegen B aus dem Urteil zu betreiben. Kann B sich wehren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Frist zur Erhebung einer Restitutionsklage ist verstrichen, § 586 Abs. 1 ZPO • fraglich ist jedoch, ob B einen Unterlassungsanspruch gegen A aus § 826 BGB hat • die Literatur lehnt eine solche Möglichkeit ab (Argument Rechtssicherheit, Rechtsfrieden) • die Rechtsprechung bejaht jedoch einen Unterlassungsanspruch; Voraussetzung: besonders sittenwidrige Umstände
--	---

II. Die Zwangsvollstreckung

<p>Was versteht man unter der „Zwangsvollstreckung“?</p>	<ul style="list-style-type: none">• „Zwangsvollstreckung“ ist die<ul style="list-style-type: none">- Durchsetzung eines in einem Vollstreckungstitel niedergelegten Anspruchs- den der Schuldner nicht freiwillig erfüllt- mithilfe staatlicher Zwangsmaßnahmen• sie erfolgt durch staatliche Vollstreckungsorgane
<p>Zwischen welchen Vollstreckungsarten unterscheidet man?</p>	<ul style="list-style-type: none">• man unterscheidet zwischen der Einzelvollstreckung und der Gesamtvollstreckung• Einzelvollstreckung (Zwangsvollstreckung i.e.S.): Vollstreckung von privatrechtlichen Ansprüchen einzelner Gläubiger• Gesamtvollstreckung: Befriedigung aller Gläubiger durch Verwertung des gesamten Schuldnervermögens (Insolvenzverfahren)
<p>Wie stelle ich fest, welche Vollstreckungsmaßnahmen zu treffen sind?</p>	<ul style="list-style-type: none">• entscheidend ist hier der Inhalt des zu vollstreckenden Titels• hier gibt es vier Möglichkeiten:<ol style="list-style-type: none">1. Zahlungstitel, §§ 803 – 882a ZPO2. Herausgabe und Leistung von Sachen, § 883 – 886 ZPO3. Vornahme, Unterlassung und Duldung von Handlungen, §§ 887 – 890 ZPO4. Abgabe von Willenserklärungen, §§ 894 – 898 ZPO

Grafik: Systematischer Aufbau des achten Buches der ZPO



Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen?	<ul style="list-style-type: none"> • die Vollstreckung erfolgt durch Zugriff in Vermögensgegenstände des Schuldners • vollstreckt werden kann also <ol style="list-style-type: none"> 1. in bewegliche Sachen, §§ 808 – 827 ZPO 2. in Forderungen und andere Rechte, §§ 828 – 863 ZPO 3. in das unbewegliche Vermögen, §§ 864 – 871 • vgl. hierzu auch Grafik „Systematischer Aufbau des achten Buches der ZPO“
--	--

Tabelle: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

	Vollstreckung in bewegliche Sachen	Vollstreckung in Forderungen und andere Rechte	Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen
Regelungsort	§§ 808 – 827 ZPO	§§ 828 – 863 ZPO	§§ 864 – 871 ZPO
Vollstreckungsorgan	der Gerichtsvollzieher, § 753 Abs. 1 ZPO	das Vollstreckungsgericht, § 828 Abs. 1 ZPO	s.u.
Vollstreckungsakte	Pfändung und anschließende Versteigerung (Verwertung)	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, §§ 829, 835 ZPO	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung einer Zwangshypothek durch das Grundbuchamt, §§ 866, 867 ZPO) • Zwangsversteigerung oder –verwaltung durch das Amtsgericht, § 866 ZPO

Was kann der Gläubiger gegen Vermögensverschiebungen unternehmen, die der Schuldner zum Nachteil des Gläubigers vornimmt?	<ul style="list-style-type: none"> • in diesem Fall kommt eine sog. Gläubigeranfechtung nach dem AnfG (Schönfelder Nr. 111) in Betracht • Besonderheit: bei diesem Verfahren greift der Schuldner auf das Vermögen eines Dritten zu
Unter welchen Voraussetzungen ist eine Gläubigeranfechtung zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Die Gläubigeranfechtung

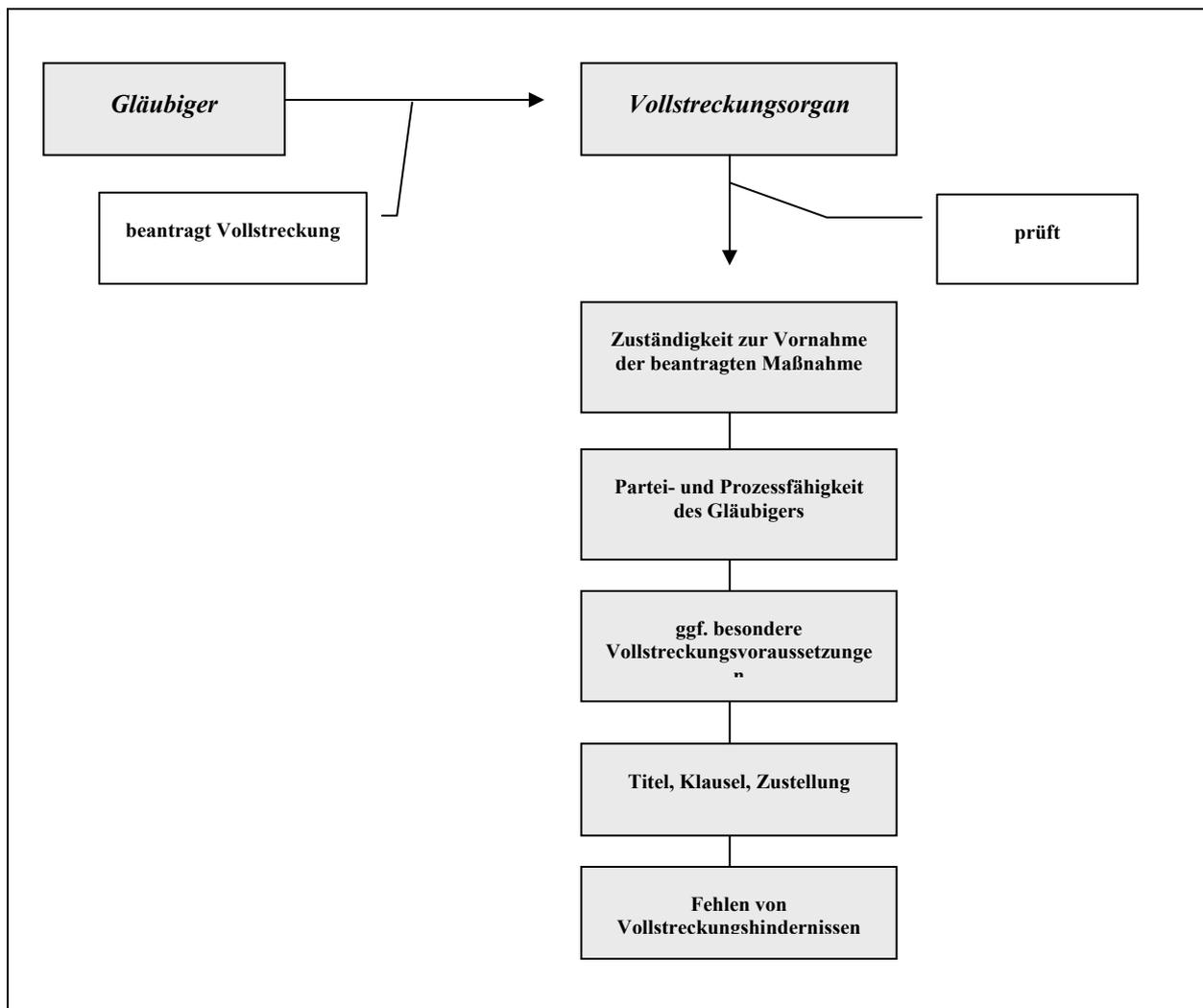
Voraussetzungen	Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> • Vermögen des Schuldners ist unzulänglich; Zwangsvollstreckung bietet keine Aussicht auf Erfolg, § 2 AnfG • Benachteiligung des Gläubigers durch Rechtshandlungen des Schuldners, § 1 Abs. 1 AnfG • Anfechtungstatbestände der §§ 3, 4 AnfG, also <ol style="list-style-type: none"> 1. vorsätzliche Verringerung des Schuldnervermögens durch Rechtsgeschäft mit einer Person, die Kenntnis vom Vorsatz des Schuldners hat, § 3 AnfG, oder 2. Schmälerung des Schuldnervermögens durch Schenkung, § 4 AnfG 	<ul style="list-style-type: none"> • der Gläubiger hat einen Anspruch auf Rückgabe derjenigen Gegenstände, die durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners entfernt worden sind, § 11 AnfG
<p>Auf welche Weise kann der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Dritten aus § 11 AnfG durchsetzen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Gläubiger kann den Anspruch durch Klage durchsetzen (§ 13 AnfG) und dann vollstrecken

1. Voraussetzungen der Vollstreckung

<p>Wie prüfe ich die Zulässigkeit einer Vollstreckung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ich prüfe die Zulässigkeit in drei Schritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen 2. ggf. Vorliegen besonderer Voraussetzungen 3. Keine Vollstreckungshindernisse
<p>Nenne die allgemeinen Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung!</p>	<ul style="list-style-type: none"> • sechs Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag des Gläubigers an das Vollstreckungsorgan 2. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans zur Vornahme der beantragten Maßnahme 3. Vorliegen der allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen (Partei- und Prozessfähigkeit) 4. ggf. besondere Voraussetzungen 5. Titel, Klausel, Zustellung, § 750 ZPO 6. Fehlen von Vollstreckungshindernissen • vgl. dazu auch Grafik „Voraussetzungen der Vollstreckung“
<p>Was versteht man unter dem „Vollstreckungstitel“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Vollstreckungstitel ist die Urkunde, in welcher der Anspruch festgestellt ist, der durchgesetzt

	werden soll
Was geht aus dem Vollstreckungstitel hervor?	<ul style="list-style-type: none"> drei Punkte: <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang des zu vollstreckenden Anspruchs 2. Person des Vollstreckungsgläubigers 3. Person des Vollstreckungsschuldners

Grafik: Voraussetzungen der Vollstreckung



Aus welchen Titeln kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden?	<ul style="list-style-type: none"> aus zwei Arten von Titeln: <ol style="list-style-type: none"> 1. Endurteile, § 704 ZPO 2. in § 794 Abs. 1 ZPO aufgeführte Titel
Was versteht man unter einer „Vollstreckungsklausel“?	<ul style="list-style-type: none"> die „Vollstreckungsklausel“ ist ein amtlicher Vermerk, der auf die Vollstreckbarkeit des Titels hinweist

	<ul style="list-style-type: none"> die Vollstreckungsklausel lautet: „Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“ (§ 725 ZPO)
A verklagt den B erfolgreich auf Zurückzahlung eines Darlehens. Danach tritt er die Darlehensforderung an den C ab. C möchte nun gegen den B vollstrecken. Was muss er vorher tun?	<ul style="list-style-type: none"> bevor C gegen den B vollstrecken kann, muss er die Vollstreckungsklausel umschreiben lassen Grund: Im Urteil wird noch A als Gläubiger der Darlehensforderung bezeichnet die Umschreibung richtet sich nach § 727 Abs. 1 ZPO
Darf die Vollstreckung bereits vor der Zustellung des Titels an den Schuldner erfolgen?	<ul style="list-style-type: none"> nein; nach § 750 Abs. 1 S. 1 ZPO muss der Titel vielmehr vorher oder zumindest mit der Vollstreckung zugestellt werden
Welche besonderen Voraussetzungen müssen ggf. erfüllt sein, damit eine Zwangsvollstreckung zulässig ist?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Besondere Voraussetzungen der Vollstreckung

Situation	besondere Voraussetzung
der Schuldner ist zur Leistung Zug-um-Zug (§§ 274 Abs. 1, 322 Abs. 1 ZPO) gegen eine Gegenleistung des Gläubigers verurteilt worden	<ul style="list-style-type: none"> die Vollstreckung darf erst erfolgen, wenn <ol style="list-style-type: none"> der Schuldner befriedigt ist oder sich in Annahmeverzug befindet, §§ 756, 765 ZPO
der im Titel festgestellte Anspruch ist vom Eintritt eines bestimmten Kalendertages abhängig	<ul style="list-style-type: none"> die Vollstreckung darf erst nach diesem Tag erfolgen, § 751 Abs. 1 ZPO
die Vollstreckung hängt von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab (vgl. § 709 ZPO)	<ul style="list-style-type: none"> die Vollstreckung darf erst erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist und eine Abschrift dieser Urkunde vorher oder gleichzeitig zugestellt wird, § 751 Abs. 2 ZPO

Welche Vollstreckungshindernisse gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> vier Arten von Hindernissen: <ol style="list-style-type: none"> Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719, 732 ZPO usw. Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 775 ZPO Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO
---	---

	4. Insolvenzverfahren des Schuldners, § 89 InsO
Was passiert, wenn die Vollstreckung einen Mangel aufweist?	<ul style="list-style-type: none"> • in diesem Fall ist die Vollstreckung zwar nicht nichtig, aber doch anfechtbar • sie ist also ggf. auf Antrag des Betroffenen (Erinnerung, § 766 ZPO) aufzuheben • eine fehlerhafte Vollstreckung kann aber auch durch spätere Beseitigung des Mangels geheilt werden
Wirkt eine spätere Beseitigung des Mangels zum Zeitpunkt der Vornahme der Vollstreckung zurück?	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach einer Ansicht wirkt die Heilung nur „ex nunc“, also für die Zukunft; Argument: ein rechtswidrig vollstreckender Gläubiger soll keinen Vorteil gegenüber anderen rechtmäßig vorgehenden Gläubigern haben 2. nach der Gegenansicht wirkt die Heilung „ex tunc“, also rückwirkend

2. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen (§§ 808 – 827 ZPO)

Wie wird die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen auch genannt?	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilarvollstreckung • Fahrnisvollstreckung
Schildere den groben Ablauf einer Mobilarvollstreckung!	<ul style="list-style-type: none"> • die Mobilarvollstreckung erfolgt in drei Schritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gerichtsvollzieher als zuständiges Vollstreckungsorgan pfändet die Sache, die sich im Gewahrsam des Schuldners befindet 2. er versteigert sie und 3. händigt den Erlös dem Gläubiger aus
Welche beweglichen Sachen unterliegen nicht der Mobilarvollstreckung?	<ul style="list-style-type: none"> • Sachen, auf die sich nach § 1120 BGB die Hypothek erstreckt, § 865 ZPO
Welchen Zweck erfüllt die Pfändung?	<ul style="list-style-type: none"> • die Pfändung ist <ul style="list-style-type: none"> - ein staatlicher Hoheitsakt des Vollstreckungsorgans - durch den die Sache der Verfügungsmacht des Schuldners entzogen wird,

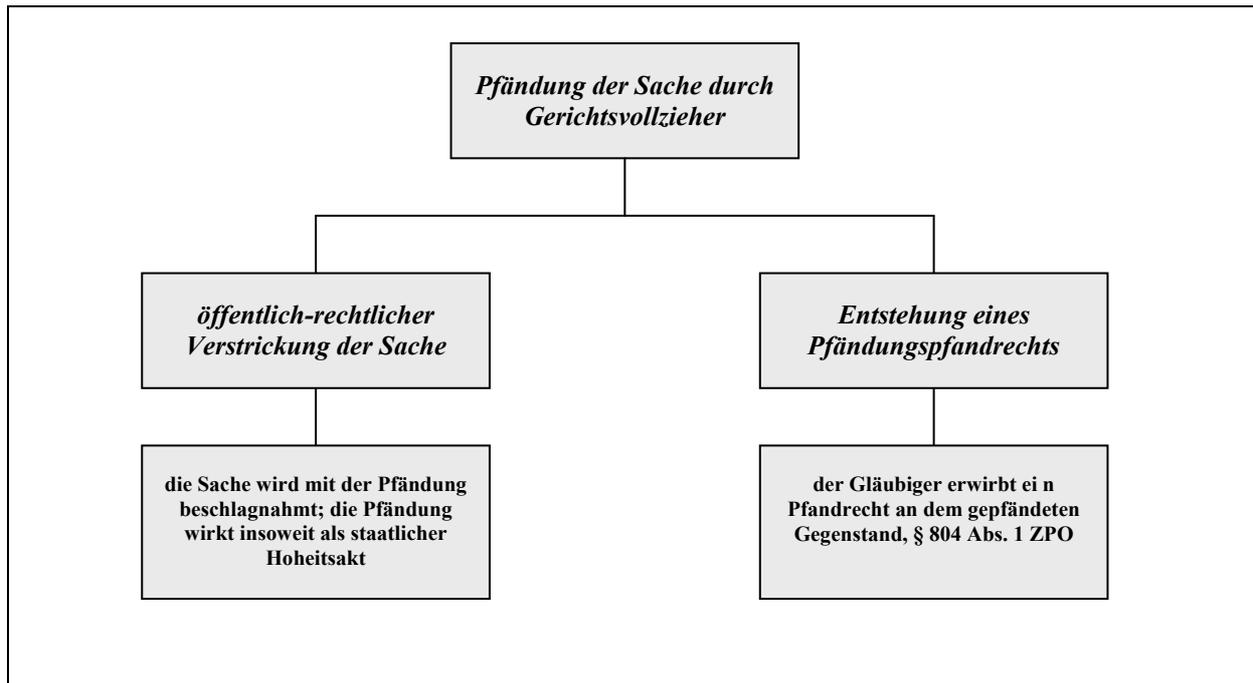
	- um den Schuldner zu befriedigen
Wie erfolgt die Pfändung bei beweglichen Sachen?	<ul style="list-style-type: none"> die Pfändung erfolgt, indem der Gerichtsvollzieher die Sachen in Besitz nimmt
Unter welchen Voraussetzungen ist eine Pfändung rechtmäßig?	<ul style="list-style-type: none"> unter vier Voraussetzungen; sie muss <ol style="list-style-type: none"> zur rechten Zeit am rechten Ort in der rechten Weise und im rechten Umfang erfolgen

Tabelle: Rechtmäßigkeit der Pfändung

zur rechten Zeit	am rechten Ort	in der rechten Weise	im rechten Umfang
<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich jederzeit Einschränkungen aber bei Pfändungen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, § 758a Abs. 4 ZPO 	<ul style="list-style-type: none"> der Pfändung unterliegen nur Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, §§ 808, 809 ZPO 	<ul style="list-style-type: none"> der Gerichtsvollzieher nimmt die Sachen in Besitz, § 808 Abs. 1 ZPO andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind grundsätzlich im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, § 808 Abs. 2 S. 1 ZPO der Gerichtsvollzieher darf die Wohnung des Schuldners betreten, § 758 Abs. 1 ZPO, gegen dessen Willen aber nur auf richterliche Anordnung, § 758a Abs. 1 ZPO 	<ul style="list-style-type: none"> die Pfändung darf nicht über das in § 803 Abs. 1 S. 2 ZPO beschriebene Maß hinausgehen die Pfändung darf nicht zwecklos sein, § 803 Abs. 2 ZPO die Pfändung von Hausrat ist nur nach Maßgabe des § 812 ZPO zulässig Pfändungsverbote des § 811 ZPO

Welche rechtlichen Folgen treten durch die Pfändung ein?	<ul style="list-style-type: none"> zwei Folgen: <ol style="list-style-type: none"> öffentlichrechtliche Verstrickung der Sache Entstehung eines Pfändungspfandrechts zugunsten des Gläubigers
--	---

Grafik: Rechtliche Folgen der Pfändung



Welchen rechtlichen Charakter hat das Pfändungspfandrecht?	<ul style="list-style-type: none"> das ist umstritten; vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

Tabelle: Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts

	privatrechtlich-öffentlichrechtliche Theorie	öffentlichrechtliche Theorie
vertreten von	Rechtsprechung und überwiegendem Teil des Schrifttums	Teilen des Schrifttums
Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts	<ul style="list-style-type: none"> privatrechtlich das Pfändungspfandrecht stellt ein dritte Art privatrechtlicher Pfandrechte dar; es tritt also neben <ol style="list-style-type: none"> das rechtsgeschäftliche Pfandrecht (§§ 1204 ff. BGB) und die gesetzlichen Pfandrechte (etwa das Vermieterpfandrecht, § 562 BGB) 	<ul style="list-style-type: none"> öffentlichrechtlich ein Pfändungspfandrecht entsteht bei jeder wirksamen Verstrickung ein wirksamer Pfändungsakt bewirkt also immer zugleich die Entstehung eines Pfändungspfandrechts

Entsteht ein Pfändungspfandrecht auch dann, wenn die Pfändung einen Verfahrensfehler aufweist?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

Tabelle Pfändung weist Verfahrensfehler auf

	privatrechtlich-öffentlichrechtliche Theorie	öffentlichrechtliche Theorie
Folge bzgl. Verstrickung	<ul style="list-style-type: none"> die Pfändung ist also Hoheitsakt nur ausnahmsweise nichtig es kommt also grundsätzlich zu einer öffentlichrechtlichen Verstrickung der Sache die Pfändung ist aber anfechtbar 	<ul style="list-style-type: none"> siehe links
Folge bzgl. Pfändungspfandrecht	<ul style="list-style-type: none"> ein Pfändungspfandrecht kann nur bei einer fehlerfreien Pfändung entstehen daher kein Pfändungspfandrecht, wenn Pfändung fehlerhaft 	<ul style="list-style-type: none"> ein Pfändungspfandrecht entsteht auch m Falle einer fehlerhaften Pfändung

Kann der Gläubiger auch ein Pfändungspfandrecht an Sachen erwerben, die dem Schuldner nicht gehören?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

Tabelle: Schuldner ist nicht Eigentümer der gepfändeten Sache

	privatrechtlich-öffentlichrechtliche Theorie	öffentlichrechtliche Theorie
Folge bzgl. Pfändungspfandrecht	<ul style="list-style-type: none"> ein Pfändungspfandrecht kann nur an Sachen entstehen, die im Eigentum des Schuldners stehen der Gläubiger erwirbt also kein Pfändungspfandrecht an Sachen, die dem Schuldner nicht gehören 	<ul style="list-style-type: none"> ein Pfändungspfandrecht entsteht bei jeder wirksamen Verstrickung sofern die Pfändung fehlerfrei verläuft, erwirbt der Gläubiger also auch ein Pfändungspfandrecht an Sachen, die dem Schuldner nicht gehören
Folge bzgl. Verwertung	<ul style="list-style-type: none"> die Verwertung ist auch dann rechtmäßig, wenn die Sache dem Eigentümer nicht gehört Grundlage der Verwertung ist nämlich die öffentlichrechtliche Verstrickung allerdings gebührt das Erlös aus der Versteigerung nicht dem Gläubiger, sondern dem früheren Eigentümer 	<ul style="list-style-type: none"> siehe links

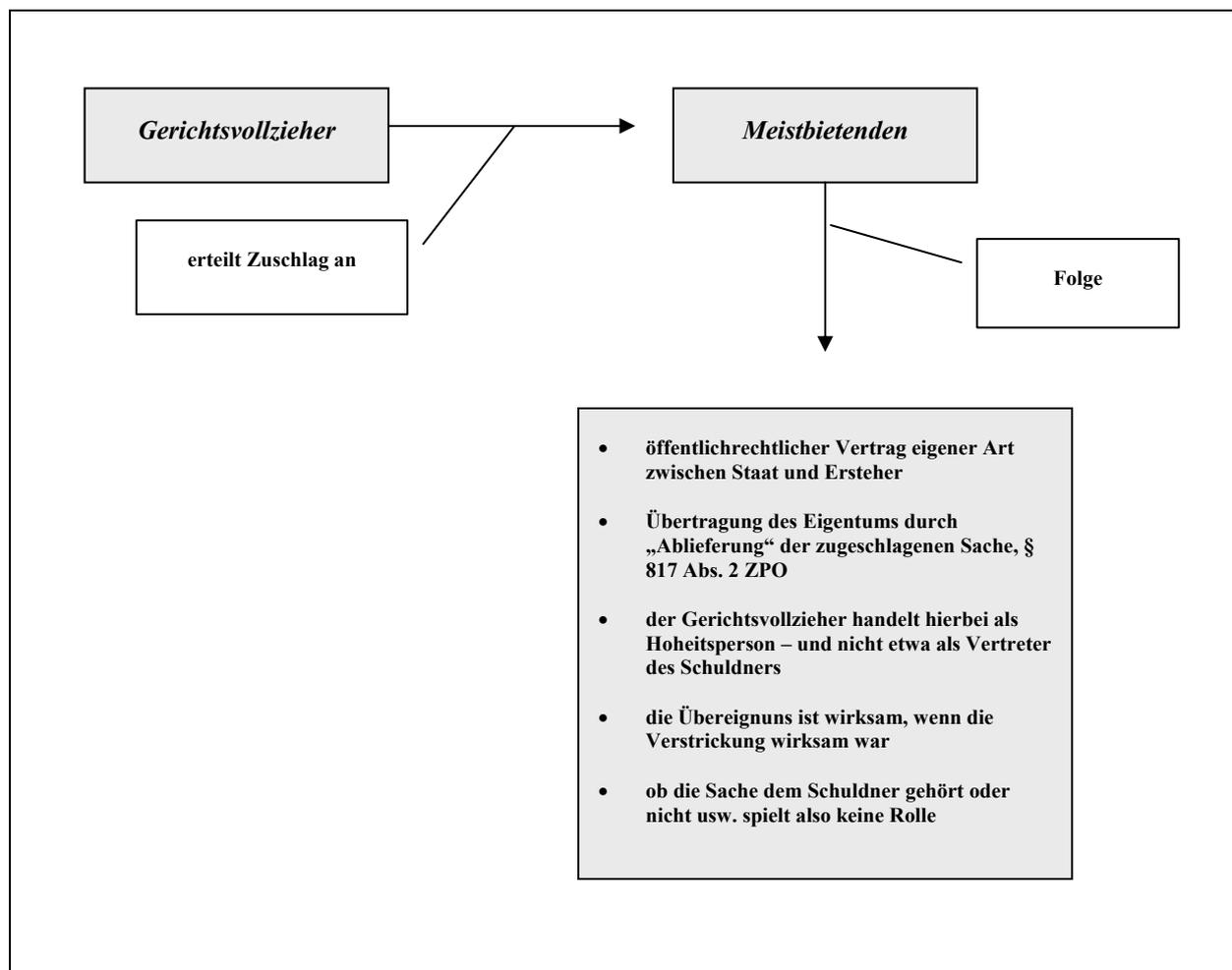
Erwirbt der Gläubiger auch dann ein Pfändungspfandrecht, wenn er nicht Inhaber der zu vollstreckenden Forderung ist?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

Tabelle: Gläubiger ist nicht Inhaber der zu vollstreckenden Forderung

	privatrechtlich-öffentlichrechtliche Theorie	öffentlichrechtliche Theorie
Folge	<ul style="list-style-type: none"> der Gläubiger erwirbt kein Pfändungspfandrecht, wenn er nicht Inhaber der Forderung ist die Forderung muss allerdings nicht wirklich bestehen; das Vorliegen eines Vollstreckungstitels reicht aus 	<ul style="list-style-type: none"> das Pfändungspfandrecht entsteht auch dann, wenn der Gläubiger nicht Inhaber der Forderung ist Argument wie oben: Voraussetzung für die Entstehung eines Pfändungspfandrechts ist alleine eine wirksame Verstrickung

Finden die Vorschriften des BGB über Pfandrechte auf das Pfändungspfandrecht Anwendung?	<ul style="list-style-type: none"> ja; die Vorschriften des BGB sind neben den Sonderregeln des Vollstreckungsrechts anwendbar
Wie erfolgt die Verwertung der gepfändeten Sachen?	<ul style="list-style-type: none"> durch öffentliche Versteigerung, § 814 ZPO

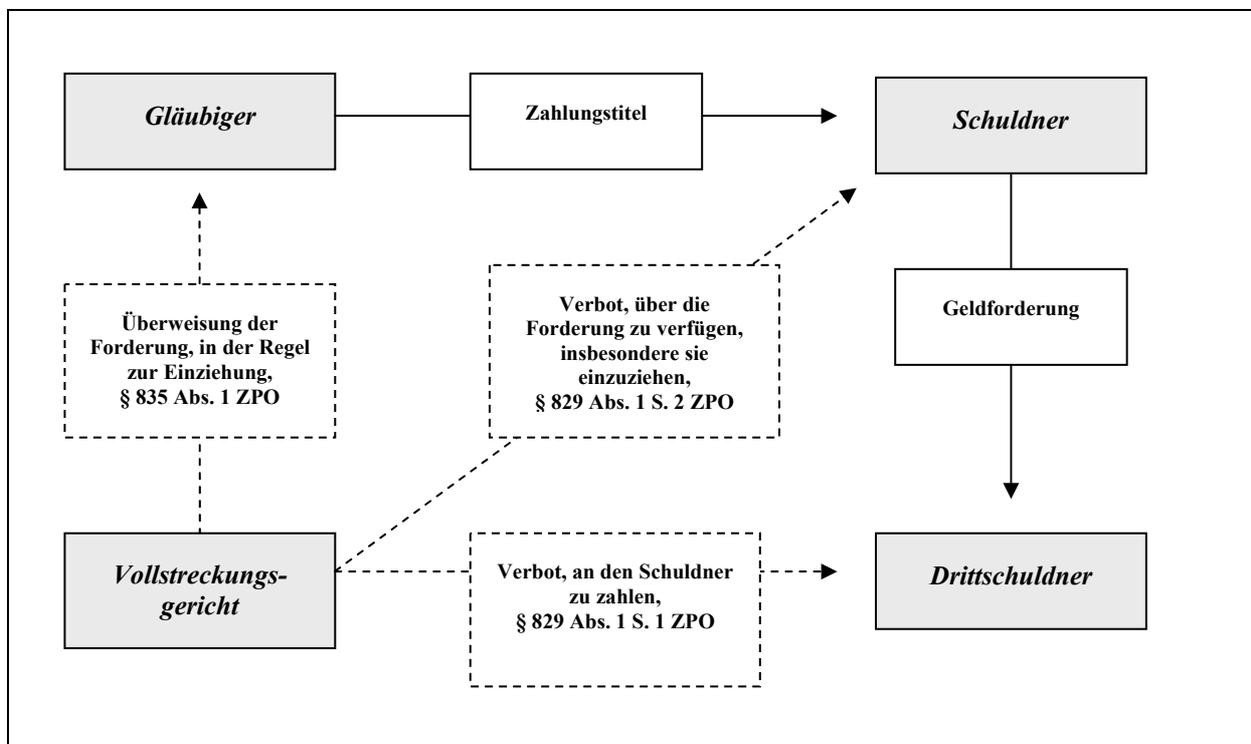
Grafik: Verlauf der öffentlichen Versteigerung



3. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Rechte (§§ 828 – 863 ZPO)

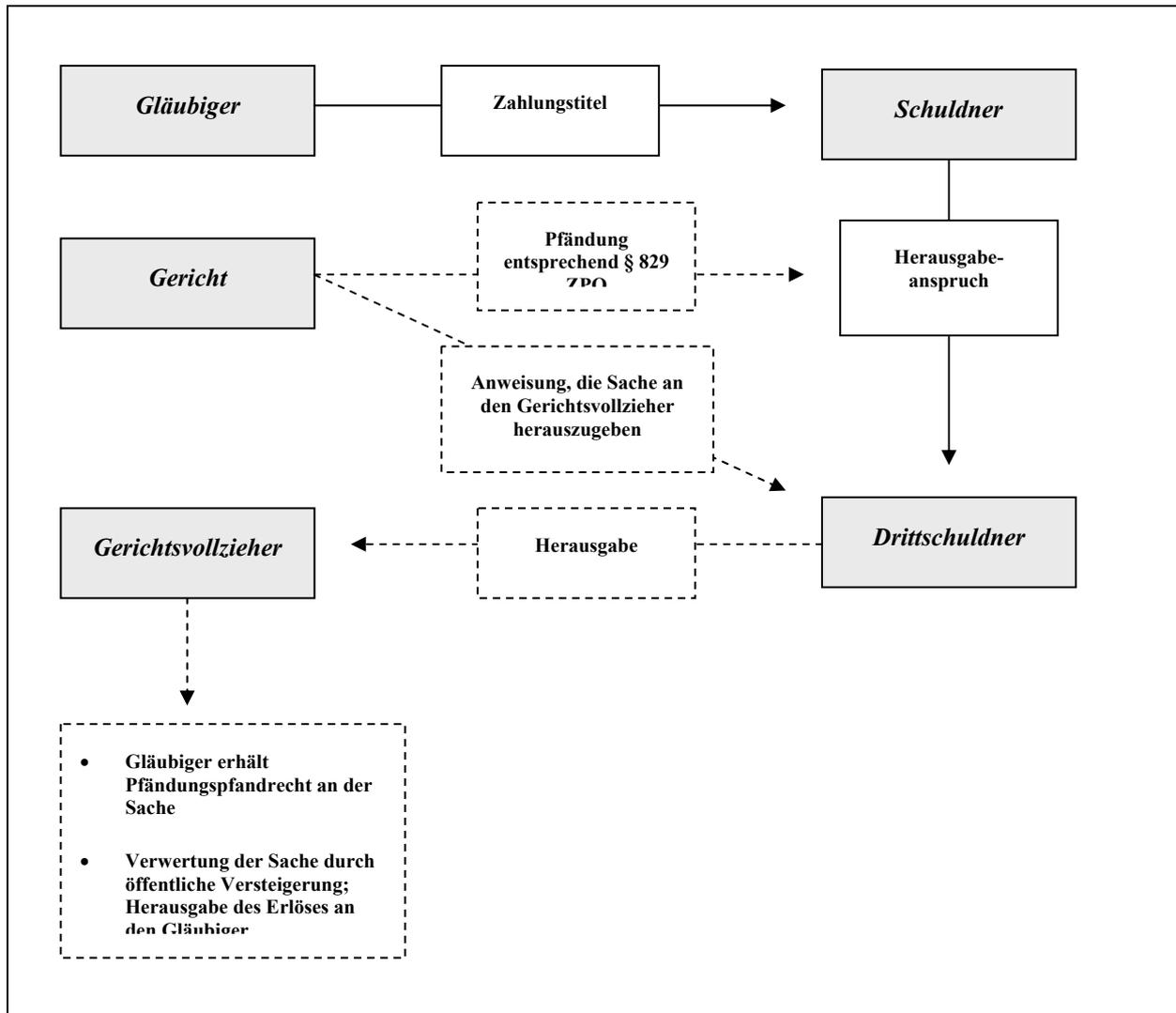
Welches Vollstreckungsorgan ist zuständig für die Vollstreckung in Forderungen und andere Rechte?	<ul style="list-style-type: none"> das Vollstreckungsgericht, also das Amtsgericht, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, § 828 Abs. 1 und 2 ZPO
Wie erfolgt die Vollstreckung in Geldforderungen?	<ul style="list-style-type: none"> in zwei Schritten; durch <ol style="list-style-type: none"> Pfändungsbeschluss, § 829 ZPO und Überweisungsbeschluss, § 835 ZPO

Grafik: Die Vollstreckung in Geldforderungen



Wird der Drittschuldner geschützt, wenn er in Unkenntnis der Verpfändung an den bisherigen Gläubiger zahlt?	<ul style="list-style-type: none"> ja; der Drittschuldner muss nach § 407 BGB analog nicht noch einmal an den neuen Gläubiger leisten
Kann der Gläubiger auch in Herausgabeansprüche, die der Schuldner gegen Dritte hat, vollstrecken?	<ul style="list-style-type: none"> ja; die Vollstreckung erfolgt nach Maßgabe der §§ 846 ff. ZPO
Wie verläuft die Vollstreckung in Herausgabeansprüche?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Grafik

Grafik: Die Vollstreckung in Herausgabeansprüche



4. Die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

<p>Für wen stehen Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung zur Verfügung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> für alle von einer Vollstreckung betroffenen Seiten, also für den Schuldner, den Gläubiger und betroffene Dritte
<p>Welche Rechtsbehelfe stehen in der Zwangsvollstreckung zur Verfügung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> sechs Rechtsbehelfe: <ol style="list-style-type: none"> die Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO die sofortige Beschwerde, § 793 ZPO die Vollstreckungsgegenklage, § 767 ZPO die Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO die Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO

	6. der Vollstreckungsschutzantrag des Schuldners, § 765a ZPO
--	--

Tabelle: Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Rechtsbehelf	Berechtigter	Zweck
Erinnerung, § 766 ZPO	<ul style="list-style-type: none"> jeder, der durch die Vollstreckungsmaßnahme beeinträchtigt sein könnte Schuldner, Gläubiger, ggf. auch Dritte 	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung <ol style="list-style-type: none"> des gesamten Verhaltens des Gerichtsvollziehers („Art und Weise der Vollstreckung“) sowie von Vollstreckungsmaßnahmen des Gerichts
sofortige Beschwerde, § 793 ZPO	<ul style="list-style-type: none"> Schuldner, Gläubiger, Dritte 	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung von Entscheidungen, die im Vollstreckungsverfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen
Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO	<ul style="list-style-type: none"> der Schuldner 	<ul style="list-style-type: none"> Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Titels durch materielle Einwendungen gegen den titulierten Anspruch Beispiele für solche Einwendungen: <ol style="list-style-type: none"> Erfüllung Erläss Unmöglichkeit
Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO	<ul style="list-style-type: none"> Dritter, der ein die Vollstreckung hinderndes Recht an der Sache hat 	<ul style="list-style-type: none"> Erklärung der Unzulässigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme die Vollstreckung hindernde Rechte sind alle dinglichen Rechte Beispiele: <ol style="list-style-type: none"> das Eigentum die Anwartschaft des Vorbehaltskäufers das Sicherungseigentum des Sicherungsnehmers die Klage ist gegen den Gläubiger zu richten
Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO	<ul style="list-style-type: none"> Dritter, dem ein besitzloses Pfandrecht zusteht 	<ul style="list-style-type: none"> Befriedigung aus dem Gegenstand der Vollstreckung vor dem vollstreckenden Gläubiger Hauptfall: das Vermieterpfandrecht, § 562 BGB
Vollstreckungsschutzantrag, § 765a ZPO	<ul style="list-style-type: none"> der Schuldner 	<ul style="list-style-type: none"> Schutz vor der Vollstreckung in besonderen Härtefällen